

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**für die Errichtung und den Betrieb der
Düngemittelproduktions- und
Phosphorrückgewinnungsanlage**

am Standort Haldensleben

für die Firma

**Seraplant GmbH
Neuhaldensleber Straße 22a
39340 Haldensleben**

vom 04.02.2020

Az.: 402.2.3-44008/19/03

Anlagen-Nr.: 7897

Inhaltverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	4
III	Nebenbestimmungen	4
1	Allgemein	4
2	Baurecht	6
3	Denkmalschutz	12
4	Immissionsschutz	12
5	Kreislaufwirtschaft/ Bodenschutz	17
6	Arbeitsschutz	24
7	Wasserwirtschaft	28
8	Düngemittelrecht	33
IV	Begründung	34
1	Antragsgegenstand	34
2	Genehmigungsverfahren	35
3	Prüfung der Voraussetzungen für die Genehmigung	38
3.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	38
3.2	Baurecht	40
3.3	Denkmalschutz	43
3.4	Immissionsschutz	43
3.5	Kreislaufwirtschaft/ Bodenschutz	45
3.6	Arbeitsschutz	48
3.7	Wasserwirtschaft	49
3.8	Düngemittelrecht	50
4	Kosten	50
5	Anhörung	50
V	Hinweise	52
1	Allgemeines	52
2	Baurecht	53
3	Denkmalschutz	55
4	Immissionsschutz/ Anlagensicherheit	55
5	Kreislaufwirtschaft/ Bodenschutz	56
6	Arbeitsschutz	57
7	Wasserwirtschaft	58
8	Düngemittelrecht	58
10	Natur- und Artenschutz	59
11	Zuständigkeiten	60
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	61
VIII	Verteiler	78

I Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG sowie den Nr. 4.1.17, 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.12.1.1, 8.12.2 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

Seraplant GmbH
Neuhaldensleber Straße 22a
39340 Haldensleben

vom 14.01.2019 (Posteingang am 5.02.2019) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 17.10.2019 unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für

die Errichtung und den Betrieb der Düngemittelproduktions- und Phosphorrückgewinnungsanlage mit einer Produktionskapazität von 60.000 t/a Düngemittel

auf dem Grundstück in 39340 Haldensleben, Am Südhafen 3

Gemarkung: Haldensleben

Flur: 6

Flurstück: 1708, 1683, 1704, 1791, 1714, 1795, 1728, 1689, 1785, 1807, 1739, 1803, 1793, 1700, 1789, 1696, 1787, 1733, 1801, 1722, 1797, 1799, 1805, 1809, 1783

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Düngemittelproduktions- und Phosphorrückgewinnungsanlage mit folgenden Betriebseinheiten:

Betriebseinheit (BE)	Bezeichnung	Teilanlagen (TA)
1	Stoffeingang mit Eingangslager	1 - Aschelager 2 - Säurelager 3 - Lager für Zuschlagstoffe
2	Düngemittelherstellung	4 - Ansatzherstellung 5 - Sprühsystem 6 - Granulation 7 - Prozessluftsystem

8 - Druckluftherzeugung
(Nebenanlage)

3	Produkthandling	9 – Produkthandling
4	Produktlager mit Stoffausgang	10 - Produktlager

3. In die Genehmigung ist nach § 13 BImSchG folgende Entscheidung eingeschlossen:
 - Baugenehmigung nach § 71 der BauO LSA.
4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III gebunden.
5. Spätestens bis zum Termin der geplanten Inbetriebnahme der Anlage ist durch die Anlagenbetreiberin eine **Sicherheitsleistung in Höhe von 237.180,30 Euro (brutto)** zu Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, bei dem für den Standort der Anlage zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) zu hinterlegen.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der Düngemittelproduktions- und Phosphorrückgewinnungsanlage begonnen wird.
7. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Der Wechsel des Betreibers der Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich anzuzeigen.
- 1.5 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die zuständige Überwachungsbehörde zum Zweck einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung anfertigen darf.
- 1.6 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffenfestzulegen.
Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 1.7 Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist den zuständigen Behörden ein **Bericht über den Ausgangszustand** nach § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. mit § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die gesamte Anlage vorzulegen.
- 1.8 Die für den Bericht über den Ausgangszustand erforderlichen Untersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.
- 1.9 Die Untersuchungen sind entsprechend des mit den Antragsunterlagen vorgelegten Untersuchungskonzeptes (Verfasser Geotechnik Aalen, Az: 19013Cbe01/boe vom 25.02.2019, siehe Anlage 1.2 Ziffer 2 dieses Genehmigungsbescheides) durchzuführen.
- 1.10 Vor der Hinterlegung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde das gewählte Sicherungsmittel, zwecks Zustimmung und Eignung, mitzuteilen.

Nach erfolgter Zustimmung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels, ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei der unter Abschnitt I Ziffer 5 genannten Hinterlegungsstelle **unter Verzicht auf die Rücknahme** zu hinterlegen.

- 1.11 Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

2 Baurecht

Allgemein

- 2.1 Die Baugenehmigung wird nach § 71 Abs. 3 BauO LSA unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis erforderlicher Prüfungen von Standsicherheitsnachweisen und Brandschutznachweisen ergibt.
- 2.2 Der Baubeginn ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.3 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche (TO: Prozessgebäude mit Funktionsanbau, Düngelager und Lager für Zuschlagstoffe sowie Pfortner- und Sozialgebäude) und die Festlegung der Höhenlage der Anlagen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA) und
 - Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs.1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA).
- 2.4 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:
- Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,

- b) Vorlage aller allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. Prüfzeugnisse für bauaufsichtlich relevante Bauprodukte,
- c) Fachunternehmererklärungen für die Elektroanlagen und für die Rauch- und Wärmeabzugsanlage inkl. Abnahme-/Inbetriebnahmeprotokolle,
- d) Vorlage der Sachkundigenprüfung der Blitzschutzanlage oder des Nachweises (Risikoanalyse) dass kein Blitzschlag eintreten kann.
- e) Vorlage der Bestätigung der jeweiligen Prüferingenieure für Standsicherheit und Brandschutz, dass die Baumaßnahmen entsprechend der vorliegenden und geprüften Nachweise errichtet wurden.

Standsicherheit

2.5 Aus dem Ergebnis der erfolgten bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise ergeben sich folgende Auflagen:

2.5.1 Der Prüfbericht Nr. N/219/035-1.1 vom 25.03.2019 des Prüferingenieurs für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Beyer für das Teilobjekt Düngerlagerhalle und Lager für Zuschlagstoffe, die Grüneintragungen und die Ingenieurgeologische Stellungnahme vom 03.12.2018 sind Bestandteil der Genehmigung und in Gestalt der nachfolgend aufgeführten Prüfaufgaben einzuhalten bzw. zu beachten.

- a) Vor dem Betonieren der Fundamente/Sohle/Stützwände ist eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Aussagen der geologischen Stellungnahme ist aktenkundig zu bestätigen und dem Prüferingenieur für Standsicherheit zu übergeben.
- b) Die erforderliche Festigkeitsklasse des Baustellen- bzw. Transportbetons ist entsprechend DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 nachzuweisen. Die Prüfergebnisse sind zur Schlussabnahme dem Prüferingenieur für Standsicherheit vorzulegen.
- c) Vom Lieferer/ Hersteller der geplanten Brettschichtholz-Binder (BSH-Binder) ist der „Nachweis zum Kleben von tragenden Holzbauteilen“ entsprechend DIN 1052 (2008-12) Anhang A dem Prüferingenieur für Standsicherheit vorzulegen.

- d) Die Konformitätsnachweise für die Fertigteile sind nach Rohbaufertigstellung dem Prüflingenieur für Standsicherheit vorzulegen.
- e) Für die gegen Anpralllast nicht nachgewiesenen Stützen sind Radabweiser oder andere konstruktive Maßnahmen vorzusehen, wenn durch die Nutzung ein Horizontalanprall gemäß DIN EN 1991-1-7:2010-12 möglich ist.
- f) Für die Wahrnehmung der Bauüberwachung ist der Prüflingenieur für Standsicherheit für die Abnahme der Bewehrung der Bodenplatte/ Anschlussbewehrung der Wände/ Stützen und des Holztragwerkes rechtzeitig einzuladen.
- g) Die weitere Ausführungsplanung ist zur Prüfung vorzulegen.

2.5.2 Der Prüfbericht Nr. N/219/035-2.1 vom 29.03.2019 für das Teilobjekt Prozessgebäude, der Prüfbericht Nr. N/219/035-3.1 vom 18.04.2019 für das Teilobjekt Funktionsanbau (Funktionsgebäude, Außentreppe, Kompressorgebäude, Treppenhaus, Ventilatorgebäude) und die vorgenommenen Grüneintragungen des Prüflingenieurs für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Beyer sowie die Ingenieurgeologische Stellungnahme vom 03.12.2018 sind Bestandteil der Genehmigung und in Gestalt der nachfolgend aufgeführten Prüfaufgaben einzuhalten bzw. zu beachten.

- a) Vor dem Betonieren der Fundamente/Sohle ist eine Baugrubenabnahme durchzuführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Aussagen der geologischen Stellungnahme ist aktenkundig zu bestätigen und dem Prüflingenieur für Standsicherheit zu übergeben.
- b) Die erforderliche Festigkeitsklasse des Baustellen- bzw. Transportbetons ist entsprechend DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 nachzuweisen. Die Prüfergebnisse sind zur Schlussabnahme dem Prüflingenieur für Standsicherheit vorzulegen.
- c) Zur normgerechten Ausführung der Stahlbauarbeiten muss der beauftragte Betrieb den Nachweis der Konformität gemäß DIN EN 1090-1 erbringen. Die Schraubverbindungen sind unter Berücksichtigung der DIN EN 1090-2 auszuführen.
- d) Für die gegen Anpralllast nicht nachgewiesenen Stützen des Prozessgebäudes sind Radabweiser oder andere konstruktive Maßnahmen vorzusehen, wenn durch die Nutzung ein Horizontalanprall gemäß DIN EN 1991-1-7:2010-12 möglich ist.
- e) Die Stahlträger des Funktionsanbaus der Pos. F-2.1 und Pos. F-2.2 sind mit geeigneten konstruktiven Mitteln (z. B. Kopfbolzendübel) in die Decke einzubinden.

- f) Die Bemessung des Stahlträgers Pos. F-2.1 und des Streifenfundaments Pos. F-9.0 und F-9.1 für den Funktionsanbau sind unter Berücksichtigung der Grüneintragungen in Verbindung mit der Ausführungsplanung neu zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Vorlage des Prüfberichts und der erfolgten Auswertung und Bestätigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde kann mit der Bauausführung der Teilbereiche begonnen werden.
- g) Die Ausführungsplanung ist in Verbindung mit der Anschlussstatik zur Prüfung vorzulegen.
- h) Für die Wahrnehmung der Bauüberwachung ist der Prüferingenieur für Standsicherheit für die Abnahme der Bewehrung der Bodenplatte und der Stahltragwerke nach der Montage rechtzeitig einzuladen.
- i) Zur Endabnahme sind die Übereinstimmungszertifikate für die Fertigteile für das Teilobjekt Funktionsanbau dem Prüferingenieur für Standsicherheit vorzulegen.

2.5.3 Der Prüfbericht Nr. N/219/035-4.1 vom 18.04.2019 für das Teilobjekt Pfortner- und Sozialgebäude und das Teilobjekt Rohrbrücke, Säurelager, Auffangbecken, Aschesilos+ Abluftwäscher und die vorgenommenen Grüneintragungen des Prüferingenieurs für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Beyer sowie die ingenieurgeologische Stellungnahme vom 03.12.2018 sind Bestandteil der Genehmigung und in Gestalt der nachfolgend aufgeführten Prüfaufgaben einzuhalten bzw. zu beachten.

- a) Vor dem Betonieren der Fundamente/Sohle ist eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Aussagen der geologischen Stellungnahme ist aktenkundig zu bestätigen und dem Prüferingenieur für Standsicherheit zu übergeben.
- b) Die erforderliche Festigkeitsklasse des Baustellen- bzw. Transportbetons ist entsprechend DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 nachzuweisen. Die Prüfergebnisse sind zur Schlussabnahme dem Prüferingenieur für Standsicherheit vorzulegen.
- c) Zur normgerechten Ausführung der Stahlbauarbeiten muss der beauftragte Betrieb den Nachweis der Konformität gemäß DIN EN 1090-1 erbringen. Die Schraubverbindungen sind unter Berücksichtigung der DIN EN 1090-2 auszuführen.
- d) Für die gegen Anpralllast nicht nachgewiesenen Stützen der Rohrbrücke sind Radabweiser oder andere konstruktive Maßnahmen vorzusehen, wenn durch die Nutzung ein Horizontalanprall gemäß DIN EN 1991-1-7:2010-12 möglich ist.
- e) Die Ausführungsplanung ist rechtzeitig dem Prüferingenieur für Standsicherheit zur Prüfung vorzulegen.

Brandschutz

- 2.6 Der Prüfbericht Nr. LSA-BK-19-034-PB vom 11.04.2019 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Herr Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller bildet mit dem Brandschutznachweis vom 22.03.2019, den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und ist mit nachfolgend aufgeführten Prüfaufgaben zu beachten und umzusetzen.
- 2.6.1 Das Erfordernis bzw. Nichterfordernis einer Blitzschutzanlage ist nachweislich durch einen Sachkundigen zu erbringen. Der Nachweis hat vor dem Betonieren der Fundamente zu erfolgen.
- 2.6.2 Die Löschwasserbereitstellung mit einer Löschwassermenge von mind. 96 m³/h über die Dauer von 2 Stunden ist bis zum Baubeginn nachzuweisen.
- 2.6.3 Die Rauchabzugsanlagen müssen gemäß 5.7.4.3 MIndBauRL auch automatisch auslösen. Die Standorte der Handauslöseeinrichtung der Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) sind im jeweiligen Eingangsbereich der Halle vorzusehen und mit einem Sicherheitsschild nach DIN 4066 zu kennzeichnen (Bedienstelle und Zugang zur Bedienstelle von außen). An der Bedienungsvorrichtung muss erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind. Die Auslösestellen sind entsprechend der Gruppe zu kennzeichnen.
- 2.6.4 Die Ausführungsfirma der RWA hat vor der Bauabnahme die Funktionsfähigkeit durch einen Funktionstest nachzuweisen. Zu diesem Funktionstest ist der Prüfsachverständige für Brandschutz rechtzeitig einzuladen.
- 2.6.5 Die Einhaltung der Bauvorlagen und der im Brandschutzprüfbericht genannten Vorschriften und Regelwerke ist durch die konkret Verantwortlichen sicherzustellen und zu belegen.
- 2.6.6 Die Mindestbeleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung für fensterlose Aufenthaltsräume sowie die Fluchtwege muss 1 Lux betragen. Die Bemessungsbetriebsdauer der Stromquelle sowie die Umschaltzeit sind durch den Betreiber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- 2.6.7 Alle Zugänge zu den notwendigen Treppen sowie zu den Ausgängen ins Freie sind mit hinterleuchteten oder beleuchteten Sicherheitszeichen zu kennzeichnen.

- 2.6.8 Die im notwendigen Treppenraum geplante trockene Steigleitung ist gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 2.6.9 Technische Einrichtungen sind gemäß ASR A 1.3 zu kennzeichnen. Auf die Bedienung von Haupt- und Notschaltern ist hinzuweisen.
- 2.6.10 Die Anlage ist mit Feuerlöschern auszurüsten, die der DIN 14406 bzw. DIN EN 3 entsprechen. Die Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen sind mit dem Hinweiszeichen „Feuerlöschgeräte“ gekennzeichnet sein.
- 2.6.11 Die Brandschutzordnung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Das Ergebnis ist dem Prüfsachverständigen für Brandschutz vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.6.12 Die Zufahrt sowie die Umfahrt für die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sind jederzeit zu gewährleisten und gemäß § 5 BauO LSA (Flächen für die Feuerwehr) auszuführen und entsprechend der DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 2.6.13 Es ist an der Toreinfahrt ein Schlüsseldepot vorzusehen. Notwendige Absprachen dazu sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle zu führen, insbesondere ist für die Feuerwehrschießung eine Freigabe (formlos per E-Mail unter Nennung der Kontaktdaten des Ansprechpartners) zu beantragen.

Stellplätze

- 2.7 Für das Vorhaben sind gemäß § 48 BauO LSA in Verbindung mit der Satzung über notwendige Stellplätze der Stadt Haldensleben vom 19.03.2016 10 Stellplätze notwendig.
- 2.7.1 Die notwendigen Stellplätze sind durch Markierungen leicht erkennbar und dauerhaft gegen einander abzugrenzen.
- 2.7.2 Bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens muss die Stellplatzanlage ebenfalls hergestellt und benutzbar sein.

3 Denkmalschutz

Erdarbeiten ausführende Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 Abs. 3 DmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen ". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

4 Immissionsschutz

4.1 Luftreinhaltung und Anlagensicherheit

- 4.1.1 Die Produktionsanlage mit den dazugehörigen Lägern ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Betriebes, einschließlich Produkt/ Abfallanlieferung, -umschlag, -lagerung und -abtransport, staubförmige und gasförmige Emissionen sowie Gerüche weitgehend vermieden werden.
- 4.1.2 Fördereinrichtungen und Übergabestationen für feste Rohstoffe und Endprodukte sind abzudecken bzw. zu kapseln. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, um Staubaustritte zu verhindern, sind diese Bereiche mit einer Absaugung auszurüsten. Die Absaugung ist eine Entstaubungsanlage anzuschließen.
- 4.1.3 Die Entladung von Salpetersäure hat nach dem Prinzip der Gaspendelung zu erfolgen.
- 4.1.4 Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Emissionsquellen E 02.1 bis 02.3 (Be- und Entlüftung von Silos) dürfen jeweils die Massenkonzentration 20 mg/m³ nicht überschreiten (TA - Luft Nr. 5.2.1).
- 4.1.5 Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Emissionsquelle E 01 (Abluft Produktion) dürfen den Massenstrom von 0,2 kg/h oder die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten. (TA - Luft Nr. 5.2.1).
- 4.1.6 Die im Abgas der Emissionsquelle E01 enthaltenen Emissionen an gasförmigen anorganischen Stoffen dürfen die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten (TA - Luft Nr. 5.2.4, 5.4.1.2.5 i.V.m. 5.4.1.2.3):

- Kohlenmonoxid	50 mg/ m ³
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	250 mg/ m ³
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/ m ³
- Ammoniak	30 mg/ m ³

Die Emissionsbegrenzungen sind auf den Normzustand (293,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen. Die festgelegten Grenzwerte der Emissionsquelle E01 beziehen sich zudem auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 17%.

4.2 Messung und Überwachung der Emissionsquellen

- 4.2.1 Zur Feststellung der Einhaltung der unter den Nebenbestimmungen 3.1.4 -3.1.6 festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage sowie anschließend wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren, sind Messungen durch eine der von der zuständigen Behörde des Landes gemäß § 29b BIm-SchG bekannt gegebenen Stellen durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
- 4.2.2 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.
- 4.2.3 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind vom Betreiber folgende Anforderungen zu stellen:
- Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan entsprechend der DIN EN 15259 zu erstellen. Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu

überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.

- c) Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- d) Für Emissionsquellen E 02.1 bis 02.3 (Be- und Entlüftung von Silos) kann auf Einzelmessungen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch einen Nachweis der Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung (Filtergutachten), mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.
- e) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe 11/2018) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

4.2.4 Die ordnungsgemäße Funktion der Abgaseinrichtungen ist gemäß Herstellerangaben regelmäßig zu kontrollieren und zu warten.

Die Ergebnisse der Kontrollen, der durchgeführten Wartungsarbeiten, der Filterwechsel sowie die Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (Zeitpunkt, Dauer und Ursache von Störungen) der Einrichtungen zur Staubabscheidung sind zu dokumentieren.

4.2.5 Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Darüber hinaus ist innerhalb dieser Frist eine Ausfertigung des Messberichtes in elektronischer Form (druckfähige PDF-Datei) an das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.

4.2.6 Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

4.3 Anlagensicherheit

Das gemäß § 8 der 12. BImSchV erforderliche Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist zur Inbetriebnahme der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

4.4 Betriebseinstellung

4.4.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4.4.2 Der Anzeige zur Betriebseinstellung sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen müssen Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Rückbau, bloße Stilllegung, andere Nutzung usw.),
- b) bei einem Rückbau der Anlage, der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung, die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle und deren Verbleib.

4.5 Lärmschutz

4.5.1 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Die in der Geräuschimmissionsprognose, Bericht-Nr. 1-18-05-418a des Ingenieurbüros öko-control GmbH Schönebeck vom 05.03.2019 angesetzten Schallkennwerten der relevanten Schallquellen (Kapitel 2.4.2 „Ausgangswerte für die neue Betriebsanlage) und Betriebszeiten sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Die Schallleistungspegel folgender geräuschrelevanter stationärer Schallquellen dürfen nicht überschritten werden:

Kamin Abluftwäscher	91 dB(A)
Aschesilo (jeweils)	89 dB(A)
Becherwerk Asche	91 dB(A)
Entladepumpen Phosphor-/Salpetersäure (je)	86 dB(A)
Transferpumpen Phosphor-/Salpetersäure (je)	86 dB(A)

- 4.5.2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß TA-Lärm Nr. 7.3. und A.1.5. und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden. Der Schalldämpfer vor dem Abluftwäscher K-740 ist so auszulegen, dass tieffrequente Geräuschmissionen (10 Hz bis 100 Hz) des Abluftkamins vermieden werden.
- 4.5.3 Folgende Bauschalldämmmaße R'_w der Raumschließungsflächen sind zu gewährleisten:
- | | |
|--|-------------------|
| Prozessgebäude Dach | $R'_w = 55$ dB(A) |
| Prozessgebäude Lager Außenwände | $R'_w = 25$ dB(A) |
| Funktionsgebäude Kompressorraum Dach und Wände | $R'_w = 54$ dB(A) |
| Funktionsgebäude Ventilatorraum Dach und Wände | $R'_w = 54$ dB(A) |
- 4.5.4 LKW-Transporte von und zur Anlage sowie innerbetriebliche Transporte mittels Radlader und Gabelstapler haben ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zu erfolgen.
- 4.5.5 Die Klärschlammaschen aus den LKW sind ausschließlich mittels der beiden Druckluftkompressoren (Quellen V-910 und V-911) im Kompressorraum des Funktionsgebäudes zu entladen.
- 4.5.6 Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Emissionskenndaten o.g. stationärer Schallquellen im Außenbereich (NB 3.1. und 3.2.) sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, die Schalleistungspegel der oben genannten Schallquellen zu messen. Die Messungen müssen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden.
- 4.5.7 Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

4.5.8 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.

4.5.9 Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

5 Kreislaufwirtschaft/ Bodenschutz

5.1 Abfallannahme

5.1.1 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Phosphorrückgewinnung-/ Düngemittelproduktion aus Rost- und Kesselaschen, welche ausschließlich in Monoklärschlammverbrennungsanlagen für Klärschlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen erzeugt werden.

Nachfolgend aufgeführte Abfälle nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) dürfen unter der Bedingung in der Anlage angenommen, gelagert und behandelt werden, wenn diese jeweils alle Anforderungen des jeweils geltenden Düngemittelrechts erfüllen.

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure

5.1.2 Vor Inbetriebnahme ist durch die Anlagenbetreiberin eine Eingangskontrollvorschrift zu erarbeiten, nach der die Eingangs- und Qualitätskontrolle bei der Annahme und der Abgabe von Abfällen zu erfolgen hat.

5.1.3 Bei jeder einzelnen Anlieferung ist vor der Übernahme in die Anlage eine Annahme-/ Eingangskontrolle vorzunehmen, die zu dokumentieren ist.

Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

- a) Sichtkontrolle
- b) Probenahme, Eingangsanalytik, Sicherstellung einer Rückstellprobe
- c) Datum/Uhrzeit der Annahme des Abfalls,
- d) Abfallerzeuger (Name, Anschrift, Erzeugernummer),
- e) Abfallmenge gemäß Wiegeschein - nach Verwiegung auf einer geeichten elektronischen Waage und die Zuordnung zum jeweiligen Lagerplatz innerhalb der Anlage,
- f) Abfallschlüssel mit Abfallbezeichnung,
- g) Name und Anschrift des Beförderers und amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
- h) Erstellung eines Lieferscheins/ Annahmebeleg mit den Punkten c) bis g)
- i) Ergebnisse der Eingangskontrolle
- j) Angabe zum vorgesehenen Lagerbehälter.

5.1.4 Für alle in der Anlage angenommenen Abfälle (Input), sind Abfall-Register zu führen.

5.1.5 In den gemäß der NB. 6.1.4 zu führenden Abfall-Registern sind für jede einzelne angelieferte Abfallart folgende Angaben zu dokumentieren:

- a) Abfallschlüsselnummer (ASN),
- b) Abfallbezeichnung gemäß AVV
- c) Ursprung/ Herkunft (Abfallerzeuger)
- d) Beförderer
- e) Menge des angelieferten Abfalls je Charge
- f) Datum der Annahme
- g) ggf. EN-Nr., Begleitschein-Nr., Übernahmeschein-Nr..

- 5.1.6 Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfall-Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.
- 5.1.7 Wird im Ergebnisse der Annahmekontrolle festgestellt, dass die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Beschaffenheit für die Anlage nicht zugelassen sind, sind diese zurückzuweisen. Zur Sicherstellung zurückzuweisender Abfälle ist eine separate Fläche auf dem Anlagengelände auszuweisen.
Im Falle einer Zurückweisung ist die zuständige Behörde umgehend über diese sowie die Gründe zu informieren. Die hiervon betroffenen Abfälle sind bis zum Abtransport auf der hierfür ausgewiesenen Fläche sicherzustellen. Die Zurückweisung einschließlich deren Gründe sind zu dokumentieren.
- 5.1.8 Es ist sicherzustellen, dass vom Einsatz der Zuschlagstoffe keine negativen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße und schadlose Einsatzfähigkeit der erzeugten Granulate als Düngemittel ausgehen.

5.2 Analytik

- 5.2.1 Vor der Erstanlieferung von anzuliefernden Abfällen eines Erzeugers ist von diesem eine aktuelle Identifikationsanalyse an die Anlagenbetreiberin zu übergeben. Die Prüfberichte haben mindestens dem Parameterumfang der für die jeweiligen Inputabfälle einzuhaltenden Grenzwerte/ Höchstgehalte des jeweils geltenden Düngemittelrechts zu entsprechen.
Erst nach positiver Prüfung der Prüfberichte durch den Anlagenbetreiber dürfen Abfälle des jeweiligen Erzeugers in der Anlage angenommen werden. Das Ergebnis ist schriftlich in der Betriebsdokumentation festzuhalten.
- 5.2.2 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind bei der Erstanlieferung sowie aller 500 t angelieferter Abfälle je Abfallerzeuger eine Probenahme sowie Analyse entsprechend des Parameterumfangs gemäß Nebenbestimmung 6.1.1 in Verbindung mit der Nebenbestimmung 6.2.1 durch die Anlagenbetreiberin durchzuführen.
- 5.2.3 Neben der Eigenüberwachung haben im Rahmen der Fremdüberwachung aller 5.000 t angelieferter Abfälle je Abfallerzeuger, jedoch mindestens einmal pro Jahr eine Probenahme und

Analytik entsprechend des Parameterumfangs gemäß der Nebenbestimmung 6.1.1 in Verbindung mit der Nebenbestimmung 6.2.1 durch ein hierfür zugelassenes und akkreditiertes Labor zu erfolgen.

- 5.2.4 Jede Probenahme (Eingangsanalytik, Eigenüberwachung, Fremdüberwachung) ist zu protokollieren. Es ist jeweils eine Rückstellprobe zu nehmen und mindestens 6 Monate aufzubewahren. Zur Aufbewahrung der entnommenen Rückstellproben ist ein geeigneter Raum im Anlagenbereich auszuweisen.
- 5.2.5 Die Durchführung der Probenahme für feste Abfälle ist entsprechend der jeweils aktuell gültigen Vorschriften der 32. Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) PN 98 für feste Abfälle vorzunehmen. Die jeweils aktuell gültige Fassung der DIN 51750 (Teile 1 bis 3) ist für die Probenahme für alle flüssigen Abfälle anzuwenden.
- 5.2.6 Die Analysenergebnisse aus der Eigen- und Fremdüberwachung sind in einer Dokumentation „Abfall-Beprobung und Analytik“ tabellarisch und zeitbezogen aufzulisten. Darüber hinaus sind die Prüfberichte mit den entsprechenden Probennahmeprotokollen in die Dokumentation aufzunehmen.
- 5.2.7 Sofern die Analysenergebnisse der Eingangs-, Eigen- oder Fremdüberwachung von den Ergebnissen der Identifikationsanalyse des Abfallerzeugers abweichen oder aus den Ergebnissen ersichtlich ist, dass die vorgesehene Verwertung für die angenommenen Abfälle nicht möglich ist, ist dies der zuständigen Behörde umgehend mitzuteilen, um das weitere Vorgehen bezüglich einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung abzustimmen.
- 5.2.8 Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes und in Abhängigkeit der Ergebnisse aus der Eigenüberwachung kann die Häufigkeit der Eingangsanalysen durch die zuständige Abfallbehörde angepasst werden.

5.3 Lagerung und Behandlung von Abfällen

- 5.3.1 Die Lagerung und Behandlung gefährlicher Klärschlammaschen (19 01 11*) und nicht gefährlicher Klärschlammaschen (19 01 12) haben getrennt voneinander zu erfolgen.
- 5.3.2 Die Lagerbehälter für alle zu lagernden Abfälle sind deutlich erkennbar mit der entsprechenden Abfallschlüsselnummer zu kennzeichnen.

5.4 Abgabe von Abfällen und der hergestellten Granulate

- 5.4.1 In der Anlage anfallende Abfälle sind entsprechend den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu deklarieren (Art und sechsstelliger Schlüssel).
- 5.4.2 Für alle aus der Anlage zur anschließenden Entsorgung (Output) abgegebenen Abfälle sind Abfall-Register zu führen.
- 5.4.3 In den gemäß der NB. 6.4.2 zu führenden Abfall-Registern sind für jede einzelne abgegebene Abfallart folgende Angaben zu dokumentieren:
- Abfallerzeuger, Erzeugernummer
 - Abfallschlüssel mit Abfallbezeichnung
 - Datum der Abgabe
 - Menge des Abfalls
 - Wiege-, Lieferschein-Nr.
 - ggf. EN-Nr., Begleitschein-Nr., Übernahmeschein-Nr.
 - Beförderer
 - Entsorger (Name, Anschrift und Entsorgernummer).
- 5.4.4 Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfall- Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.
- 5.4.5 Die Verwendung der aus den Klärschlammaschen hergestellten Granulate als Düngemittel darf nur erfolgen, wenn diese alle jeweils an sie gestellten Anforderungen des Düngemittelrechts in der jeweils aktuell geltenden Fassung erfüllen, und wenn diese nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt aufgrund nicht düngemitteltypischer Inhaltsstoffe, die aus dem Einsatz von Abfällen resultieren, führen.
- 5.4.6 Werden die hergestellten Granulate als Produkt zur landwirtschaftlichen Nutzung abgegeben, sind von der Anlagenbetreiberin vollständige und geeignete Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 KrWG vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen. Diese Nachweise haben sich explizit auf das hier angewandte Verfahren sowie auf die in dieser Anlage hergestellten Granulate zu beziehen.

5.4.7 Die in der Anlage erzeugten Granulate, welche die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 KrWG nicht erfüllen, sind, wie auch die betriebsbedingt anfallenden Abfälle, als Abfall einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

5.5 Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebsdokumentation

5.5.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist durch den Betreiber eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie ggf. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfällen enthält.

Die Betriebsordnung ist gut sichtbar an zentraler Stelle auszuhängen.

Sie ist durch Fortschreibung zu aktualisieren.

5.5.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist als Bestandteil der Betriebsordnung für den Betrieb der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen.

Darin sollen insbesondere erforderliche Maßnahmen

- zur ordnungsgemäßen Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen,
- zur ordnungsgemäßen Abgabe von Abfällen zur Verwertung oder zur Beseitigung
- zum Qualitätsmanagement hinsichtlich der hergestellten Granulate
- für die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen

enthalten sein.

5.5.3 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist eine Betriebsdokumentation zu führen und vor der Inbetriebnahme einzurichten.

Die Betriebsdokumentation hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Dokumente zu enthalten, insbesondere:

- a) Eingangskontrollbuch mit den Daten über die angenommenen Abfälle
- b) Abfall-Register entsprechend der Nebenbestimmungen 6.1.4, 6.1.5 sowie 6.4.2, 6.4.3
- c) Ergebnisse aus der Eingangs-, Eigen- und Fremdüberwachung mit Prüfberichten und entsprechenden Probenahmeprotokollen
- d) Im Rahmen der Identifikationsanalysen von den Erzeugern übergebene Prüfberichte und Probenahmeprotokolle (siehe Nebenbestimmung 6.2.1)
- e) besondere Vorkommnisse (z.B. Zurückweisungen oder Sicherstellung von Abfällen), Betriebsstörungen und deren Ursachen sowie erfolgte Abhilfemaßnahmen,
- f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,

- g) Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen sowie
- h) Nachweise über Belehrungen und Betriebskontrollen.

5.5.4 Die Betriebsdokumentation ist regelmäßig (mindestens monatlich) durch den für die Leitung des Betriebes Verantwortlichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

5.5.5 Die Betriebsdokumentation sowie das Abfall-Register sind mindestens fünf Jahre, jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register gerechnet, aufzubewahren.

5.5.6 Die Betriebsdokumentation und das Abfall-Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Sie sind dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Betriebsdokumentation und das Abfall-Register müssen jederzeit einsehbar sein und sind auf Verlangen von der zuständigen Behörde in Klarschrift vorzulegen.

5.5.7 Für den Betrieb der Anlage muss nachweislich jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen.
Vor Inbetriebnahme ist eine verantwortliche auskunftsfähige und für die Anlagenüberwachung zur Verfügung stehende Person zu benennen.

5.6 Jahresübersicht

5.6.1 Von der Betreiberin ist eine Jahresübersicht mit mindestens folgenden Angaben zu erstellen:

- a) Daten der jährlichen angenommenen Abfälle mit Angaben über Art, Menge, Herkunft / Erzeuger,
- b) Daten (Art, Menge) über abgegebene Abfälle, hierbei Untergliederung in Abfälle zur Beseitigung und Verwertung,
- c) Daten (Art, Menge) über die im Anlagenbetrieb abgegebenen Produkte einschließlich Angaben zu den jeweiligen Abnehmern,
- d) Daten über die am Jahresende (31.12.) in der Anlage befindlichen Stoffe (Input und Output) – Ist-Stand.

Die Jahresübersicht ist fortlaufend zu aktualisieren und der zuständigen Abfallbehörde unaufgefordert bis spätestens zum Ende des dritten Monats des laufenden Jahres für das vorhergehende Jahr vorzulegen.

6 Arbeitsschutz

- 6.1 Gefährdungsbeurteilung – allgemein: Die Gefährdungsbeurteilung muss bis zur Inbetriebnahme insoweit vervollständigt und konkretisiert werden, dass für sämtlich Arbeitsplätze und Tätigkeiten einschließlich der Wartung und Instandhaltung nachvollziehbar die möglichen Gefährdungen ermittelt und bewertet sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen technischer, organisatorischer und persönlicher Art festgelegt sind.
- 6.2 Gefährdungsbeurteilung – Arbeitsstätten: Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist festzustellen, welchen Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätten die Beschäftigten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Eine fachkundige Durchführung ist sicherzustellen. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätte so eingerichtet und betrieben wird, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgeht. Der Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachten Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen.
- 6.3 Gefährdungsbeurteilung – Gefahrstoffe: Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind notwendigen Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen unter Beachtung der einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe nach dem Stand der Technik festzulegen und umzusetzen. Dabei sind insbesondere die Tätigkeiten mit Salpetersäure, Phosphorsäure und Schwefel zu betrachten. Bei der Festlegung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen für die Lagerung von Salpetersäure und Phosphorsäure ist insbesondere auch die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ zu beachten.
- Für die verschiedenen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind an die betrieblichen arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Gegebenheiten angepasste Betriebsanweisungen zu erstellen.

6.4 Gefährdungsbeurteilung – Arbeitsmittel: Vor der Verwendung der Arbeitsmittel sind die auftretenden Gefährdungen fachkundig zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. In die Beurteilung sind alle vom Arbeitsmittel, der Arbeitsumgebung und den Arbeitsgegenständen ausgehenden Gefährdungen bei der Verwendung einzubeziehen. Insbesondere sind dabei die Gebrauchstauglichkeit der Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung, die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe, die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten und vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung zu berücksichtigen.

Weiterhin sind Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Qualifikation der befähigten Person zu ermitteln und so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können.

6.5 Prüfung der Arbeitsmittel vor Inbetriebnahme: Alle Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, müssen vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person nachweislich geprüft werden. Die Prüfung muss die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel, die rechtzeitige Feststellung von Schäden und die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind, umfassen.

6.6 Explosionsschutz – Inbetriebnahmeprüfung der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen: Vor der Inbetriebnahme sind die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, d. h. die Gesamtheit der explosionsschutzrelevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente sowie der explosionsschutzrelevanten Gebäudeteile, nachweislich einer Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.1 der Betriebssicherheitsverordnung zu unterziehen. Diese Prüfung stellt eine gesamtheitliche Systembetrachtung unter Einbeziehung aller Funktionseinheiten und deren Wechselwirkungen zum Schutz von Beschäftigten und Dritten dar. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über

besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt oder alternativ von einer zugelassenen Überwachungsstelle.

- 6.7 Körper- und Augennotduschen: In unmittelbarer Nähe der Füll- und Entleerstellen der Lagerbehälter für Salpetersäure, Phosphorsäure und in der Nähe der Arbeitsplätze im Prozessgebäude, an denen ein potentieller Kontakt der Beschäftigten mit Gefahrstoffen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind Augen- und Körpernotduschen nach dem Stand der Technik für Betriebe und Umschlagsanlagen zu installieren, die in der Lage sind, die Augen bzw. den Körper mit ausreichenden Mengen Wasser von Trinkwasserqualität zu spülen.
- 6.8 Prozessgebäude | Labor – Körpernotdusche und Augennotdusche: Es muss eine Körpernotdusche an der Tür des Labors zum Flur installiert sein. Weiterhin muss – möglichst im Bereich der Körpernotdusche oder am Ausgussbecken – eine mit Wasser von Trinkwasserqualität gespeiste Augennotdusche so installiert sein, dass diese von jedem Arbeitsplatz aus unverzüglich erreichbar ist. Sie soll beide Augen sofort mit ausreichenden Wassermengen spülen können.
- 6.9 Prozessgebäude | Labor – Sichtfenster in der Labortür: Die Labortür muss mit einem Sichtfenster im oberen Drittel ausgestattet werden.
- 6.10 Prozessgebäude | Labor – Abzug: Für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen ist im Labor ein geeigneter Abzug nach dem Stand der Technik einzubauen.
- 6.11 Prozessgebäude | Labor – Lüftung: Das Labor muss mit einer ausreichenden, jederzeit wirksamen technischen Lüftungseinrichtung ausgerüstet sein, die einen Luftwechsel von $25 \text{ m}^3/\text{h}/\text{m}^2$ Nutzfläche des Labors gewährleistet. Die Abluft darf dabei ganz oder teilweise über den Abzug geführt werden, wenn dabei die volle Leistung des Abzugs erhalten bleibt. Ein Luftwechsel von $25 \text{ m}^3/\text{h}/\text{m}^2$ Nutzfläche des Labors kann dann reduziert werden, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass diese Maßnahme für die vorgesehenen Tätigkeiten dauerhaft ausreichend und wirksam ist. In Laboratorien, die mit einem geringeren Luftwechsel als den geforderten $25 \text{ m}^3/\text{h}/\text{m}^2$ betrieben werden, sind Tätigkeiten beispielsweise mit brennbaren Flüssigkeiten oder sonstigen leicht flüchtigen, staubenden oder Aerosole bildenden Gefahrstoffen nur in kleinstem Maßstab möglich, wenn nicht andersartige zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Solche Nutzungseinschränkungen für Laboratorien sind zu dokumentieren

und vom Arbeitgeber jedem – auch nachfolgenden – Verantwortlichen bekannt zu geben.

6.12 Lüftung – allgemein: Die Arbeitsstätte muss ausreichend belüftet werden. Dazu sind die Arbeitsverfahren, die körperliche Belastung und die Anzahl der Beschäftigten bei der Auslegung zu berücksichtigen. Für die Bemessung der Lüftung ist die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ zugrunde zu legen und umzusetzen. Die Lüftung ist so auszulegen, dass sämtliche Lasten (Stoff-, Feuchte-, Wärmelasten – z. B. Abgase von Gabelstaplern) zuverlässig abgeführt werden. Zur Nutzungsaufnahme ist der Nachweis über die Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit gesundheitlich zuträglicher Atemluft (in der Regel mit Außenluftqualität) zu erbringen (Lüftungskonzept).

6.13 Tore: Kraftbetätigte Tore müssen sicher bedient werden können und es dürfen durch ihre Benutzung keine zusätzlichen Gefährdungen auftreten. Die Bedienung der Tore muss vom Fußboden oder von einem anderen sicheren Ort aus möglich sein.

6.14 Lärmschutz: In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Technische Maßnahmen haben dabei Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen. Der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen ist in der Gefährdungsbeurteilung zu erbringen.

6.15 Beleuchtung: Die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ an die natürliche und künstliche Beleuchtung der Arbeitsstätte sind entsprechend der vorgesehenen Nutzung nachweislich zu erfüllen. Soweit nicht aus der spezifischen Nutzung höhere Anforderungen ergeben sind mindestens folgende Mindestwerte für die Beleuchtungsstärke und den Index der Farbwiedergabe zu erfüllen:

Büros, Labors, Messplätze, Steuerwarten, Kontrollräume, Schaltwarten	500 lx (Ra 80)
Arbeitsplätze in verfahrenstechnischen Anlagen	300 lx (Ra 80)
Lagerbereiche und Verkehrswege	150 lx (Ra 40)
Waschräume, Bäder, Toiletten, Umkleieräume	200 lx (Ra 80)

Halleneinfahrt (Übergangsbereich im Gebäude)	400 lx (Ra 40)
Halleneinfahrt (Übergangsbereich vor dem Gebäude/ Nachtbetrieb)	50 lx (Ra 40)
Werkstraßen (außen)	10 lx (Ra 25)
Fußwege (außen)	5 lx (Ra 25)

6.16 Prozessgebäude | Dach – Schutz vor Absturz: Die Dächer des Prozessgebäudes müssen bei später notwendigen Arbeiten betreten werden. Die Verkehrswege und Arbeitsplätze auf dem Dach mit Gefährdungen durch Absturz sind deshalb mit Absturzsicherungen zu versehen, d. h. zwangsläufig wirksamen Einrichtungen, die einen Absturz auch ohne bewusstes Mitwirken der Beschäftigten verhindern (Umwehrungen).

7 Wasserwirtschaft

7.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lageranlagen):

Tanklager für flüssige wassergefährdende Stoffe:

4 x je 100 m³ Behälter aus Edelstahl (1.4404) zur Lagerung von Phosphorsäure 40 % (WGK 1)
1 x je 100 m³ Behälter aus Edelstahl (1.4404) zur Lagerung von Salpetersäure 60 % (WGK 1)
Gefährdungsstufe für das genannte Tanklager entsprechend der möglichen max. Gesamtlagermenge von 500 m³ der WGK 1 ist gemäß § 39 Abs. 1 AwSV die Gefährdungsstufe B.

Lager für feste wassergefährdende Stoffe:

- Lagerung der festen Ausgangsmaterialien im Aschelager (allgemein wassergefährdend)
- Lagerung weiterer Zuschlagstoffe (WGK 1) in Big Bags oder lose im Lager Zuschlagstoffe in einer Halle (gemeinsam mit Produkten)
- Lagerung der Fertigprodukte (WGK 1) im Produktlager

Das Lager für Zuschlagstoffe und Fertigprodukte für Stoffe mit der WGK 1 ist aufgrund der geplanten Lagermenge von deutlich mehr als 1000 m³ bzw. t gemäß § 39 Abs. 1 AwSV in die Gefährdungsstufe C einzuordnen.

Das Silolager für die Klärschlammasche ist aufgrund der Einstufung als allgemein wassergefährdender Stoff gemäß § 39 Abs. 11 i. V. m. § 3 Abs. 2 AwSV keiner Gefährdungsstufe zuzuordnen.

- 7.1.1 Eine gesonderte Anzeige gemäß § 40 AwSV ist nicht erforderlich, da diese bereits im Genehmigungsantrag nach BImSchG beinhaltet ist.
- 7.1.2 Durch den Anlagenbetreiber ist gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über diese enthalten sind. Dazu sind Angaben zum Aufbau, zur Abgrenzung zu den verwendeten Stoffen zur Bauart und den verwendeten Werkstoffen der Anlagenteile sowie zu den installierten Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen zur Standsicherheit und zur Löschwasserrückhaltung anzuführen. Diese Dokumentation ist durch den jeweiligen Betreiber bei Eigentumsübergang an den nachfolgenden Betreiber zu übergeben. Da auch Anlagen die nach § 46 Abs. 2 und 3 AwSV prüfpflichtig sind, vorhanden sind, hat der Betreiber auch Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfungen oder für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Arbeiten nach § 45 AwSV erforderlich sind.
- 7.1.3 Durch den Betreiber ist gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung zu erstellen und vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs-, und Notfallplan enthält und der Sofortmaßnahmen für den Fall der Abwehr von Gefahren für Gewässer beinhaltet. Dieser Plan ist mit allen Stellen abzustimmen, die im Gefahrenfall beteiligt sein können. Die Einhaltung und Aktualisierung dieser Betriebsanweisung ist durch den Betreiber sicherzustellen. Das Betriebspersonal ist vor Aufnahme einer Tätigkeit und dann regelmäßig wiederkehren aktenkundig über diese Betriebsanweisung zu informieren und zu unterweisen.
- 7.1.4 Durch den Betreiber ist gemäß § 46 Abs. 1 AwSV sicherzustellen, dass die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig kontrolliert wird. Diese Kontrolle kann auch durch einen beauftragten Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen, wenn kein sachkundiges Personal vorhanden ist.
- 7.1.5 Die Anlage befindet sich nicht in einem Schutzgebiet nach den §§ 49 und 50 AwSV sie ist aber in den Teilen, die einer Gefährdungsstufe B oder C entsprechen, nach der Maßgabe der Anlage 5 AwSV bei Inbetriebnahme und den folgend entsprechenden Prüfzeitpunkten und Intervallen durch Sachverständige nach den §§ 47 i. V. m. 52 AwSV überprüfen zu lassen. Diese Prüfberichte sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

- 7.1.6 Sämtliche zu errichtende Anlagen sind den Forderungen des § 17 AwSV als Grundsatzanforderungen gemäß zu errichten. Die Anlagen müssen demzufolge dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Belastungen ausreichen widerstandsfähig sein und gewährleisten, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Undichtigkeiten müssen schnell und zuverlässig erkannt werden.
- 7.1.7 Treten bei einer Störung des Betriebsablaufs wassergefährdende oder mit diesen kontaminierte Stoffe oder Gemische aus, ist sicherzustellen, dass diese zurückgehalten und ordnungsgemäß in den Betriebsprozess zurückgeführt werden oder als Abfälle bzw. Abwasser ordnungsgemäß entsorgt werden. Bei derartigen Betriebsstörungen mit Austritt von mehr als unerheblichen Mengen an wassergefährdenden Stoffen, ist das durch den Betreiber gemäß § 24 AwSV unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde oder der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch bei einem lediglichen Verdacht auf Austritt derartiger Mengen und dadurch gegebenenfalls möglicher Beeinträchtigung von Gewässern oder Abwasseranlagen.
- 7.1.8 Alle Anlagen, die nicht doppelwandig ausgeführt sind müssen gemäß §§ 18 und 26 AwSV derartig ausgerüstet sein, dass die Rückhaltung ausgetretener wassergefährdender Stoffe gewährleistet ist. Diese Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein, in dem Sinne das sie Ihre Dicht,- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe nicht verlieren.
- 7.1.9 Rückhalteeinrichtungen für die Anlagen, die zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von flüssigen wassergefährdenden Stoffen dienen, müssen zwingend für das Volumen eingerichtet sein, dass bei einem Austritt dieser Stoffe bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsmaßnahmen maximal anfallen kann. Bei Anlagen die zum Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen genutzt werden ist die Rückhaltung so zu bemessen, dass der größtmögliche Volumenstrom der bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsmaßnahmen auftreten kann, zurückgehalten wird. Beim Umschlagen muss der Inhalt des größten verwendeten Behälters zuverlässig aufgefangen werden können. Es muss gewährleistet sein, dass Stoffe die bei einer Reaktion miteinander die Rückhaltung beeinträchtigen oder zerstören können getrennt aufgefangen werden.
- 7.1.10 Die in der zukünftigen Anlage gelagerten und verwendeten festen wassergefährdenden Stoffe benötigen keine Rückhalteeinrichtungen da sie in einer festen Halle gelagert werden sollen, die den zu erwartenden betriebstechnischen Anforderungen genügen muss. Niederschlagswasser oder ähnliche Einflüsse bei der Handhabung sind nicht zu erwarten,

wenn ein Verwehen oder andersgeartetes Austragen bei ordnungsgemäßer Handhabung nicht möglich ist.

7.2 Tanklager (Gefährdungsstufe B)

7.2.1 Die Tanks des Säuretanklagers sind nicht als kommunizierende Behälter auszuführen um der geplanten Rückhalteeinrichtung in Form einer Tanktasse entsprechen zu können. Die statischen Nachweise für die tatsächliche Gründung der Tanks und der Tanktassen sind nach Lieferantenbeauftragung (Ausführungsplanung) nachzureichen.

7.2.2 Die Ausführung der Tanks in Edelstahlbauweise (1.4404) sichert die Beständigkeit gegenüber den zu lagernden Säuren. Als Sicherheitseinrichtung ist für jeweils einen Tank eine geeignete Überfüllsicherung mit allgemeiner bauaufsichtlichen Zulassung zu installieren.

Die Tanktasse des Salpetersäuretanks soll mit Edelstahl gleicher Qualität ausgekleidet werden (alternativ mit dem Beschichtungssystem Sica Cor VELZ-59.12-69). Die Beständigkeit gegen das Lagermedium ist damit ebenfalls gegeben. Die Ausführung der Tanktassen in monolithischem Stahlbeton versehen mit Beschichtung des Systems StoCretec WHG System 1 (Z-59.12-309) für die Tanktassen der Phosphorsäuretanks sichert ebenfalls eine ausreichende Beständigkeit.

7.2.3 Die in monolithischer Stahlbetonbauweise vorgesehene TKW-Entladefläche ist mit einem Beschichtungssystem auszurüsten, das den anfallenden Säurekonzentrationen und den mechanischen Belastungen aus den Befüllvorgängen gewachsen ist. Das geplante System erscheint den zu erwartenden Belastungen in Bezug auf Salpetersäure nicht zu genügen. Es ist im Zuge der Ausführungsplanung der Wasserbehörde eine Lösung vorzulegen, die diesen Bedingungen entspricht.

7.2.4 Da die Tanktassen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 AwSV als Auffangvorrichtung für die Tanks dienen sollen und ein Zutritt von Regenwasser nicht auszuschließen ist, ist deren Volumen so zu gestalten, dass mindestens 50 l/ m² Regenwasser innerhalb von 72 h zu dem Volumen des größten enthaltenen Behälters zusätzlich aufzufangen sind. Da die derzeit geplanten Abmaße diesen Anforderungen nicht entsprechen sind neue Planungen einzureichen die z. B eine Erhöhung der Aufkantungen der Tanktassen jeweils auf 1,75 m und 0,75 m ergeben.

Für die TKW Tasse zur TKW Entladung sind die Nachweise für das erforderliche Rückhaltvolumen (gemäß TRwS 785) noch zu ermitteln und vorzulegen. Dies kann im Rahmen

der konkreten Ausführungsplanung geschehen. Ein evtl. notwendiger Auffangbehälter (unterirdisch) ist zu prüfen.

Die notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Entwässerung der Rückhalteeinrichtungen sind zu erläutern und festzulegen. Es ist eine Festlegung dahingehend zu treffen inwiefern die Rückhalteeinrichtungen über verschließbare Abläufe verfügen sollen oder nicht. So diese Abläufe nicht erstellt werden, sind an den Tiefpunkten Pumpensümpfe vorzusehen.

- 7.2.5 Anlagen der Gefährdungsstufe B sind nach Anlage 5 der AwSV Zeile 3 Spalte 2 vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Sachverständigenprüfung durch Sachverständige nach § 47 AwSV zu unterziehen. Diese sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

7.3. Lager mit festen wassergefährdenden Stoffen (Gefährdungsstufe C)

- 7.3.1 Da die festen wassergefährdenden Stoffe (Rohstoffe wie Fertigprodukte) ausschließlich innerhalb von geschlossenen Räumen gehandhabt werden, sind hinsichtlich Dichtheit und Beständigkeit keine zusätzlichen Ansprüche an den Hallenboden zu stellen. Er muss den zu erwartenden chemischen, mechanischen und weiteren physikalischen Belastungen gewachsen sein und ausgetretener Feststoff muss problemlos aufnehmbar sein.
- 7.3.2 Die Verladung der Fertigprodukte erfolgt ebenfalls in der Halle so dass Zutritt von Wasser nicht zu erwarten ist. Gesonderte Maßnahmen zur Entwässerung sind nicht notwendig. Im Rahmen von Betriebsanweisungen müssen geeignete Maßnahmen festgelegt werden, die ein Austragen von Produktmengen durch den stattfindenden Verladeverkehr effizient verhindern. Zusätzlich muss diese Betriebsanweisung auch Maßnahmen enthalten die ein Überfüllen des Produktelagers verhindern.
- 7.3.3 Anlagen der Gefährdungsstufe C sind nach Anlage 5 der AwSV Zeile 3 Spalte 2, 3 und 4 vor Inbetriebnahme, wiederkehrend aller 5 Jahre sowie nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung einer Sachverständigenprüfung durch Sachverständige nach § 47 AwSV zu unterziehen. Die Prüfberichte sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

7.4 Produktionsanlage (Gefährdungsstufe A)

- 7.4.1 Die vorgesehenen Materialien für die zu verwendenden Apparate und Behälter gewährleisten nach Sachstand einen gefahrlosen Umgang mit den zu bearbeitenden Stoffen. Gegebenenfalls andere als geplant verwendete Materialien sind im Rahmen der notwendigen

Prüfungen nach § 47 AwSV auf Geeignetheit zu bewerten. Wenn es erforderlich ist, sind erhöhte regelmäßige interne Kontrollen in den zu erbringenden Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV festzulegen. Das bezieht sich auch auf die zu erstellende Rohrleitungsanlage die durchweg oberirdisch und frei einsehbar gestaltet werden soll. Dichtheitskontrollen sind in der Betriebsanweisung festzulegen.

7.4.2 Sämtliche Ableitflächen und Rückhalteräume der Produktionsanlage sind mit geeigneten Beschichtungen zu versehen. Die geplanten Beschichtungssysteme sind hinsichtlich aller möglicher Einsatzfälle zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Wenn dies nicht möglich sein sollte können ausgleichende zusätzliche geeignete organisatorische Maßnahmen fixiert werden die in der Betriebsanweisung festzuhalten sind.

7.4.3 Die Produktionsanlagenaufstellfläche soll mit einer umlaufenden Aufkantung in einer Höhe von 8-10 cm ausgestattet werden. Damit wird eine Rückhaltung von ca. 20 m³ Flüssigkeit geschaffen. Um dem Brandschutzkonzept gerecht zu werden sollte diese Aufkantung mindestens 15 cm betragen. Bei der geplanten möglichen Entwässerung in ein außerhalb des Gebäudes befindliches, nicht überdachtes Auffangbecken mit ca. 30 m³ Auffangvolumen ist zu gewährleisten, dass die Oberkante des größeren Außenbeckens nicht unter der der Aufkantung des oberen Auffangraumes liegt. Die Rückhalteeinrichtung für den Abluftwäscher ist so zu gestalten, dass der zu berücksichtigende Niederschlag mit einbezogen wird. Eine Entwässerung dieser Fläche in Richtung der Produktionsaufstellfläche ist möglich. Dass aus der Summe aller angeführten Auffangflächen der Produktionsanlagen resultierende Auffangvolumen ist ausreichend.

Die betrachteten Anlagen des Säuretanklagers, des Aschesilolagers, der Läger für Einsatzstoffe und das Produktfertiglager entsprechen bei Beachtung der in der wasserrechtlichen Stellungnahme für eine Anlage zur Phosphorrückgewinnung der Sachverständigenorganisation Weyer IngenieurPartner GmbH des Sachverständigen nach § 52 AwSV Herrn Schönborn gegebenen Hinweise dem Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 WHG.

8 Düngemittelrecht

Über geeignete betriebsorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Klärschlamm-Aschen und weitere Ausgangsstoffe (Haupt- und Nebenbestandteile im Sinne des § 1 der DüMV, die nicht den in der DüMV gestellten Anforderungen entsprechen, nicht in den Prozess der Düngemittelherstellung gelangen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Seraplant GmbH beabsichtigt am Standort Südhafen in Haldensleben die Errichtung und den Betrieb einer Phosphor-Rückgewinnungsanlage zur Herstellung von Mineraldünger mit einer Jahreskapazität von ca. 60.000 t Granulat. Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbestand ist nicht vorhanden, weshalb es sich um eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG handelt.

Als Einsatzstoffe sind Klärschlammaschen aus der Monoklärschlammverbrennung sowie diverse Zuschlagsstoffe vorgesehen. Zum Einsatz sollen, je nach Lieferstatus, sowohl nicht gefährliche Klärschlammaschen (Menge der Gesamt-Jahres-Einsatzkapazität ca. 2/3) als auch gefährliche Klärschlammaschen (Menge der Gesamt-Jahres-Einsatzkapazität ca. 1/3) kommen.

Zur Errichtung der Anlage gehören ebenso die Errichtung von einem Tanklager, einem Prozessgebäude, einem Funktionsanbau, einem Pfortner- und Sozialgebäude, einem Lager für Zuschlagstoffe sowie einem Düngemittellagergebäude.

Der Betrieb der Anlage soll im 3-Schichtbetrieb an 7 Tagen die Woche jeweils von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr erfolgen.

Gleichzeitig mit der Antragstellung für die Genehmigung nach § 4 BImSchG wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für

- Erdarbeiten sowie Herstellung der Fundamente mit einbetonierten Schüttwänden für die Düngerlagerhalle und das Lager für Zuschlagstoffe,
- Erdarbeiten sowie Herstellung des Fundamentes und der Stahlskelettkonstruktion für das Prozessgebäude mit Funktionsanbau und
- Erdarbeiten, Herstellung der Fundamente sowie Errichtung der gemauerten Außen- und Innenwände des Pfortner- und Sozialgebäudes

beantragt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit Erlass des Zulassungsbescheides Az.: 402.2.3-44008/19/03 ZvB vom 17.07.2019 erteilt.

2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage ist als genehmigungsbedürftige Anlage den Nr. 4.1.17, 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.12.1.1, 8.12.2 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) zuzuordnen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden auf Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend § 6 BImSchG geprüft. Es wurde festgestellt, dass dem Antrag stattgegeben werden kann, wenn zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen Nebenbestimmungen erteilt werden. Diese Nebenbestimmungen wurden unter Beachtung der Vorschriften des § 12 BImSchG nach pflichtgemäßem Ermessensgebrauch erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV erfolgte im Genehmigungsverfahren die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen der Antragstellerin auferlegt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 16.04.2019 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und in der Zeitung „Volksstimme“ bekanntgemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 24.04.2019 bis einschließlich 23.05.2019 im Landesverwaltungsamt und in der Gemeindeverwaltung der Stadt Haldensleben aus.

Bis einschließlich 24.06.2019 konnten Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Die Genehmigungsbehörde hat danach entschieden, dass der für den 24.07.2019 vorgesehene Erörterungstermin im Rathaussaal der Stadt Haldensleben nicht stattfindet. Das Nichtstattfinden des Erörterungstermins wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und in der Zeitung „Volksstimme“ am 16.07.2019 bekanntgemacht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist in der Anlage 1 des UVPG in die Nr. 4.2, 8.5, 8.6.1 und 1.2.2.1 einzuordnen. Aufgrund der Überschreitung der Schwelle zur UVP-Pflicht nach Nr. 8.5 und Nr. 8.6.1 der Anlage 1 des UVPG ist für die geplante Errichtung und den Betrieb der Nebenanlagen zur Herstellung von phosphorhaltigen Düngemitteln auf Grundlage des § 9 Abs. 2 Nr. 1 eine UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens für die Gesamtanlage durchzuführen. Der gemäß § 16 UVPG vorzulegende UVP-Bericht wurde zusammen mit den Antragsunterlagen vorgelegt und im UVP-Portal eingestellt. Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG sowie die Bewertung nach § 25 UVPG sind als Anlage 2 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der ökologischen Ausgangssituation und die Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgte entsprechend der Vorgaben der TA Luft.

Aus der Schornsteinhöhe von 29,80 m (Abluft Produktion) resultiert ein grundlegendes Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1500 m, das auch für die FFH-Untersuchung zugrunde gelegt wurde. Darüber hinaus richtet sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nach den Wirkräumen der vorhabenbedingten Wirkfaktoren. Die Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und die Auswirkungsprognose orientieren sich somit grundsätzlich anhand der Schutzgüter des UVPG, den hierin eingebetteten Teilaspekten eines Schutzgutes sowie anhand der Betroffenheit der Schutzgüter auf Grundlage der Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren. Der Ist-Zustand der Schutzgüter wird räumlich so weit gefasst, wie die Wirkfaktoren des Vorhabens potenziell zu nachteiligen Einwirkungen auf diese Schutzgüter führen könnten. Soweit Fachgutachten für ein Schutzgut oder deren Teilaspekten erstellt worden sind, so wurden die den Gutachten zu Grunde liegenden Untersuchungsräume für den UVP-Bericht herangezogen.

Für die Beurteilung der potenziellen Umweltauswirkungen wurden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, die auf die einzelnen Schutzgüter und den Menschen einwirken können, beschrieben. Die Beschreibung basiert auf den Merkmalen des Vorhabens, die innerhalb des BImSchG-Antrages und des UVP-Berichtes beschrieben werden.

In Abhängigkeit der Art und Intensität weisen die Wirkfaktoren unterschiedliche Reichweiten auf. Einzelne Wirkfaktoren wirken ausschließlich auf den Standortbereich des Vorhabens und das nähere Umfeld ein, während andere Wirkfaktoren mit großräumigen Umwelteinflüssen verbunden sein können.

Zur Abstimmung des vorgesehenen Untersuchungsrahmens fand am 05.09.2018 im Landesverwaltungsamt ein Scoping-Termin mit den beteiligten Fachbehörden statt.

Im UVP-Bericht werden zudem Schutzgebiete (z. B. NATURA 2000-Gebiete), die von einem Wirkfaktor berührt werden, vollständig in die Untersuchung einbezogen.

Die genaue Ausdehnung von Untersuchungsräumen wird bei jedem Schutzgut bzw. Teilaspekt eines Schutzgutes überprüft. Dazu erfolgt bei jedem Schutzgut, soweit erforderlich, eine Beschreibung und Darstellung des berücksichtigten bzw. schutzgutspezifisch festgelegten Untersuchungsraums. Erfolgt keine Anpassung, so wird das grundlegende Untersuchungsgebiet in Anlehnung an die Nr. 4.6.2.5 TA Luft zugrunde gelegt.

Anhand einer Bewertung der im UVP-Bericht dargestellten Umweltauswirkungen wurde verdeutlicht, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG sowie der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern unter der Maßgabe der Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festzulegenden Nebenbestimmungen und Minderungsmaßnahmen verbunden sein werden.

Die UVP wurde auf der Grundlage des Umweltberichts einschließlich aller durch die Antragstellerin mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten und nachgeforderten Unterlagen durchgeführt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV wurde dieser Bericht zusammengefasst und bewertet.

Die UVP ergab, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und aller beantragten Maßnahmen zur Herstellung der Umweltverträglichkeit die Errichtung und der Betrieb der Düngemittelproduktions- und Phosphorrückgewinnungsanlage keine als erheblich nachteilig zu beurteilenden Umweltauswirkungen haben.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass kein Risiko einer erheblichen nachteiligen Veränderung in den FFH-Bereichen im Untersuchungsgebiet besteht.

Entscheidung

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Düngemittelproduktions- und Phosphorrückgewinnungsanlage auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA.

Die Genehmigung wurde unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis erforderlicher Prüfungen von Standsicherheitsnachweisen erteilt. Der Auflagenvorbehalt findet seine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 2a BImSchG.

Die nach § 12 Abs. 2a BImSchG erforderliche Zustimmung zum Auflagenvorbehalt durch den Antragsteller erfolgte mit Schreiben vom 7.10.2019 (PE im LVwA am 9.10.2019).

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn des Betriebs der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur Errichtung und zum Betrieb der Düngemittelproduktions- und Phosphorrückgewinnungsanlage am Standort Haldensleben wird daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Seraplant GmbH hat mit ihrem Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 14.01.2019 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

3 Prüfung der Voraussetzungen für die Genehmigung

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen wird abgesichert, dass die beantragten Maßnahmen antragsgemäß ausgeführt, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie. Für eine Anlage nach den Nr. 4.1.17, 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.12.1.1, 8.12.2 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. mit § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Dass relevante gefährliche Stoffe im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie (Stoffe und Gemische gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung) in relevanten Mengen in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wurde festgestellt. Da die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwasser durch den Betrieb der Anlage nicht auszuschließen ist, muss im konkreten Fall ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden.

Da der Inhalt des Berichtes über den Ausgangszustand nicht von unmittelbarer Bedeutung ist, reicht dessen Vorlage bei den zuständigen Behörden bis zur Inbetriebnahme der Anlage (siehe § 7 der 9. BImSchV).

Die Forderung nach einer Sicherheitsleistung findet ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Satz 2 des BImSchG. Danach soll zur Erfüllung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (MULE) vom 01.12.2016 (MBL LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Danach sind unter anderem Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang zu berechnen. Weiterhin sind alle Abfälle aus der Behandlungsstrecke bei Anlagentypen, die aufgrund ihrer Behandlungsspezifik einen nicht unbeachteten Teil von Abfällen hierin führen (z.B. Anlagen zur chemischen sowie chemisch-physikalischen Behandlung) zu berücksichtigen. Kosten für Analytik, Verpackung, Transport u. ä. sind ebenso zu berücksichtigen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden. Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen

in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungskosten orientieren.

Auf Grundlage der unterschiedlichen Entsorgungskosten der genehmigten Abfallschlüssel erfolgt die Berechnung der Entsorgungskosten für alle Abfallschlüssel gemittelt für die einzelnen Läger. Die zum Einsatz kommende Phosphorsäure ist je nach Lieferant entweder als Produkt oder als Abfall einzustufen und muss deshalb bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung berücksichtigt werden.

Lager	Entsorgungskosten Mittelwert [€/t]	Lagerbestand [t]	Kosten [€]
Eingangslager AVV gemäß Antrag	46,89	342,20	16.092,65
Phosphorsäure als Abfall	300,00	500,00	150.000,00

Entsorgungskosten:	166.092,65 €
Vorbereitung, Umschlag, Transport u. Analytik (20 % Entsorgungskosten):	33.218,53 €
Sicherheitsleistung (Netto):	199.311,18 €
zzgl. MwSt. (19 %)	37.869,12 €
Brutto Sicherheitsleistung:	<u>237.180,30 €</u>

Somit ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **237.180,30 € Euro (brutto)** zu erbringen.

3.2 Baurecht

Es wurden die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen sowie die denkmalschutzrechtlichen Belange geprüft.

3.2.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Herstellung von Düngemitteln bzw. zur Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlammasche, befindet sich im **räumlichen** Geltungsbereich des **rechtswirksamen** Bebauungsplans (§ 30 BauGB) „Sondergebiet—Südhafen“ 1. Änderung (Satzungsbeschluss 04.09.2014; Beschluss Nr. 312-(V.)/2013) und 2. Änderung (Satzungsbeschluss 07.06.2018; Beschluss Nr. 282-(VI.)/2017) der Stadt Haldensleben.

Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art

und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben soll in einem festgesetzten Industriegebiet realisiert werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BauNVO ist das Vorhaben nach der Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans bei Einhaltung der Festsetzungen zulässig.

Gemäß Punkt 1 Abs. 1 der textlichen Festsetzungen wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, dass Vorhaben (Nutzungen und Betriebe) in den abgegrenzten Baugebietsflächen nur zulässig sind, wenn ihre Geräusche die in der Planzeichnung festgesetzten Emissionskontingente $L_{EK,i}$ gemäß DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten und nur Maschinen und Anlage betrieben werden, die dem neuesten Stand der Lärm-minderungstechnik entsprechen. Die festgesetzten Emissionskontingente in dB(A)/m² beziehen sich jeweils auf die im Bebauungsplan durch sonstige Flächen oder durch Nutzungsartengrenze abgegrenzten Baugebietsflächen.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel des Vorhabens den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze). Laut Zusammenfassung des schalltechnischen Gutachtens Punkt 4 der Antragsunterlagen werden die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans durch den Betrieb der Firma Seraplant eingehalten.

Gemäß Punkt 1 Abs. 5 der textlichen Festsetzungen wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO als Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen die Höhe von 57,80 m ü. NN (Spundwandoberkante der Umschlagstelle) festgesetzt. Die zulässige Höhe baulicher Anlagen darf ausnahmsweise überschritten werden für bauliche Anlagen, deren Höhe betriebstechnologisch erforderlich ist, sowie durch Verladekräne der Hafennutzung.

Die Gebäudehöhe ist mit 20 m festgesetzt als Gesamthöhe baulicher Anlagen bis zu ihrer Oberkante als Höchstmaß über dem festgesetzten Bezugspunkt. Die Überschreitung der festgesetzten Höhe durch die Schornsteine ist gemäß Punkt 1 Abs. 5 Satz 2 der textlichen Festsetzungen ausnahmsweise auf Grund der im Antrag nachgewiesenen, betriebstechnologisch erforderlichen Höhe zulässig. Der Ausnahme wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zugestimmt.

Die textlichen Festsetzungen Punkt 7 für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans und Punkt 8 Nr. 3 der 2.

Änderung des Bebauungsplans für externe Kompensationsmaßnahmen und Zuordnung der Maßnahmen zu den Eingriffen in den Naturhaushalt im Plangebiet sind einzuhalten.

Das Vorhaben wird über die im Bebauungsplan festgesetzte Erschließungsstraße „Am Südhafen“ erschlossen.

3.2.2. Bauordnungsrecht

Nach § 71 Abs. 3 BauO LSA analog darf eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen bzw. Befristungen) versehen werden, um sicherzustellen, dass das Bauvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Wenn die Baugenehmigung entsprechend § 13 BImSchG Bestandteil der Genehmigung nach BImSchG ist, gilt für das Erlassen von Nebenbestimmungen der § 12 BImSchG.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Bescheid festgesetzt. Durch die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind.

Der Auflagenvorbehalt ist notwendig, da für das Bauvorhaben gemäß § 65 Abs. 3 BauO LSA der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft sein muss. Die Prüfberichte für die Standsicherheitsnachweise N/219/035-1.1 vom 25.03.2019 (Teilobjekt: Düngerlager), N/219/035-2.1 vom 29.03.2019 (Teilobjekt: Prozessgebäude), N/219/035-3.1 vom 18.04.2019 (Teilobjekt: Funktionsgebäude, Außentreppe, Kompressorgebäude, Treppenhaus, Ventilatorgebäude), N219/035-4.1 vom 18.04.2019 (Anlage 1, 1.2, Nr. 75-78) des Prüferingenieurs Dipl.-Ing. Ulrich Beyer bzw. der Prüfbericht Nr. LSA-BK-19-034-PB vom 11.04.2019 sowie des 1. Nachtrags zum Prüfbericht Nr. LSA-BK-19-034-NT vom 06.06.2019 (Anlage 1, 1.2, Nr. 56 und 71) des Prüferingenieurs für Brandschutz Dipl.-Ing. Marco Schmöller sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die geprüften Unterlagen wurden dem Bauherrn durch den Landkreis Börde zugesandt. Diese sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und vollinhaltlich umzusetzen.

Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und Brandschutznachweise wird fortgesetzt. Weitere Auflagen können sich aus deren Notwendigkeit aus dem Ergebnis dieser Prüfungen ergeben.

Das für den Vorbehalt nachträglicher Auflagen gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erforderliche Einverständnis der Antragstellerin liegt der Genehmigungsbehörde mit Schreiben der Geschäftsführung vom 02.12.2019 (PE im LVwA am 13.01.2020) vor.

3.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben befindet sich im Bereich mehrerer archäologischer Denkmale von regionaler und überregionaler Bedeutung (Ortsakte Haldensleben, Fpl. 1005, 1010, 1011, 1013, 1014: jungsteinzeitliche Siedlung, bronzezeitliche Siedlung, bronzezeitliches Brandgräberfeld, eisenzeitliche Siedlung, eisenzeitliches Brandgräberfeld, Siedlung der Römischen Kaiserzeit, Brandgräberfeld der Römischen Kaiserzeit, mittelalterliche Siedlung).

Im Vorhabenbereich wurden bereits flächig archäologische Dokumentationen bzw. Ausgrabungen durchgeführt. Dennoch können Fälle mit unerwartet freigelegten archäologischen Funden oder Befunden auftreten.

Gemäß § 9 Abs. 2 DSchG LSA sind Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, vor Gefahren zu schützen und instand zu setzen.

Entsprechend § 9 Abs. 3 DSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

3.4 Immissionsschutz

3.4.1 Luftreinhaltung

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass **Vorsorge** gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Zur Konkretisierung der Pflichten aus § 5 BImSchG in Bezug auf Luftverunreinigungen hat der Gesetzgeber auf der Grundlage von § 48 BImSchG die TA Luft erlassen.

Bei der Festlegung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen wurden die TA Luft sowie die in der TA Luft zitierten Technischen Regelwerke zugrunde gelegt. In der TA Luft sind unter den Nummern 5.4.1.2.5 i.V.m. 5.2.4 und 5.4.1.2.3 allgemeine bzw. dem betriebenen Anlagentyp entsprechende Grenzwerte festgelegt.

Anders als im Genehmigungsantrag dargestellt, sind im Temperaturbereich des Trocknungs- und Granulationsprozesses keine zusätzlichen Schwefel- oder Stickoxide durch die Einsatzstoffe zu erwarten. Deshalb ist nicht die TA Luft Nr. 5.2.4, sondern die Nr. 5.4.1.2.5 i.V.m. 5.4.1.2.3 für diese Luftschadstoffe anzuwenden. Für die Luftschadstoffe Ammoniak und Gesamtstaub kann, abweichend vom Genehmigungsantrag, nicht die TA Luft Nr. 5.4.4.1q angewendet werden, da diese sich auf Altanlagen im Sinne der TA Luft bezieht.

3.4.2 Störfallvorsorge

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

In § 1 der 12. BImSchV (Störfallverordnung) sind Anforderungen für Betriebsbereiche festgelegt. Im Falle der antragsgegenständlichen Anlage handelt es sich gemäß Anhang I der 12. BImSchV um einen Betriebsbereich der unteren Klasse, welcher den Grundpflichten der 12. BImSchV unterliegt.

Gemäß § 3 Abs. 5c Satz 2 BImSchG ist der angemessene Sicherheitsabstand anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln. Der angemessene Sicherheitsabstand i. S. des BImSchG ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III Richtlinie) hervorgerufen werden können, beiträgt. Benachbarte Schutzobjekte i.S. des BImSchG sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Der Abstand zu o.g. Schutzobjekten beträgt > 500 m (Wohnbebauung) und von den eingesetzten Stoffen geht ein geringes Störfallpotential aus. Ein angemessener Sicherheitsabstand gemäß § 3 Abs. 5c Satz 2 BImSchG ist deshalb gewahrt.

3.4.3 Lärmschutz

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Phosphorrückgewinnung und Düngemittelproduktion wurde die Schallimmissionsprognose Bericht-Nr. 1-18-05-418a des Ingenieurbüros öko-control GmbH Schönebeck vom 05.03.2019 vorgelegt.

Der Standort der Anlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Hafen“ in Haldensleben, in dem maximal zulässige Schallemissionskontingente festgesetzt wurden. Die zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel für die von der Anlage genutzten Flächen betragen 67 dB(A)/m² in der Tagzeit und 55 dB(A)/m² nachts.

Der schalltechnische Bericht des Ingenieurbüros öko-control GmbH untersucht die von der Anlage insgesamt verursachten Geräuschimmissionen an 23 zu betrachtenden Immissionsorten im Umkreis der Anlage. In Auswertung der schalltechnischen Untersuchungen ergeben sich an den zu betrachtenden Immissionsorten Beurteilungspegel, die in der Tagzeit mindestens 5,2 dB(A) und in der Nachtzeit mindestens 1,1 dB(A) unter den zulässigen anteiligen Immissionspegeln liegen, die sich aus der Geräuschkontingentierung lt. Bebauungsplan ergeben.

Das Eintreffen der Prognosewerte für die Tag- und Nachtzeit ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden. Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen, bestehender Unwägbarkeiten bei der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen und einer angegebenen Prognoseunsicherheit von ± 3 dB besteht die Notwendigkeit, die per Nebenbestimmung festgelegten Schalleistungspegel stationärer Schallquellen im Außenbereich sowie die ausreichende Dimensionierung des Schalldämpfers des Kamins durch eine Emissionsmessung nach der Errichtung der Anlage nachzuweisen.

Da für die Nachtzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich, den Lieferverkehr sowie die innerbetrieblichen Transporte grundsätzlich auf die Tagzeit zu beschränken.

3.5 Kreislaufwirtschaft/ Bodenschutz

Die Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), welches die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen in den §§ 7 und 15 regelt. Abfälle können nur in dafür zugelassenen Anlagen ordnungsgemäß und schadlos sowie das Allgemeinwohl nicht schädigend entsorgt werden. Aus diesem Grunde ist festzulegen, welche Abfallarten in der beantragten Anlage angenommen, gelagert und behandelt werden dürfen, und unter welchen Bedingungen dies zu erfolgen hat.

Antragsgegenstand der Firma Seraplant GmbH ist die Herstellung von Düngemitteln aus Abfällen, hier: Klärschlammaschen und Phosphorsäure. Da in dem hier angewandten Verfahren keine Schadstoffentfrachtung stattfindet, müssen die in der Anlage angenommenen Abfälle aufgrund ihres geplanten Einsatzes in Düngemitteln bereits alle Anforderungen an Ausgangsstoffe und ggf. an Düngemittel gemäß des jeweils geltenden Düngemittelrechts einhalten. Mit der Erfüllung der Voraussetzungen, welche durch das Düngemittelrecht vorgegeben sind, wird einerseits der antragsgemäße Anlagenbetrieb abgesichert, andererseits kann eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch den Einsatz der aus den Klärschlammaschen hergestellten Granulate als Düngemittel ausgeschlossen werden.

Mit den Nebenbestimmungen 5.1.1 bis 5.3.2 wird sichergestellt, dass ausschließlich zur Düngemittelherstellung zugelassene Abfallarten in der Anlage der Firma Seraplant GmbH angenommen und behandelt werden. Darüber hinaus soll mit der NB 5.1.8 sichergestellt werden, dass vom Einsatz der Abfälle in Düngemitteln keine negativen Auswirkungen ausgehen, welche auf herkunftsspezifische Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffe/ Schadstoffe, die nicht im jeweils geltenden Düngemittelrecht geregelt sind, zurückzuführen sind. Damit wird den Forderungen aus § 7 Absatz 3 KrWG Rechnung getragen.

Die Eingangskontrolle mit der hier durchzuführenden Eingangsanalytik sowie die regelmäßigen Untersuchungen im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung sollen verhindern, dass aus dem Einsatz nicht korrekt deklarerter Abfälle bzw. von Abfällen, welche die Vorgaben des jeweils geltenden Düngemittelrechts nicht einhalten, Düngemittel resultieren, welche im Ergebnis der Qualitätskontrolle als Abfall zu entsorgen wären.

Weiterhin dienen die Forderungen in den Nebenbestimmungen 5.2.1 bis 5.2.7 bezüglich der Sicherstellung der Annahme nur zulässiger Abfälle nach dem Abfallannahmekatalog (NB. 5.1.1). Die Ergebnisse der Identifikationsanalysen der Abfallerzeuger, der Eingangsanalytik sowie aus der Eigen- und Fremdüberwachung geben Auskunft über die Zusammensetzung der Abfälle, insbesondere über die gemäß des jeweils geltenden Düngemittelrechts einzuhaltenden Grenzwerte bzw. Höchstgehalte einzelner Parameter. Sie dient somit der Prüfung der Eignung des Abfalls (nutzbare Wertstoffe) für die Düngemittelherstellung in der Anlage und dem anschließenden Einsatz im Düngemittel.

Die Zusammensetzung von Klärschlammaschen schwankt zum Teil erheblich in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des jeweils behandelten Abwassers. Um eine ordnungsgemäße Behandlung dieser Abfälle bzw. die Herstellung vermarktungsfähiger Produkte sicherzustellen, bedarf es Analyseergebnisse der angenommenen Abfälle, die unter Anwendung der für Abfälle geltenden Probenahme- und Analysevorschriften gewonnen wurden. Bei der Festsetzung der Untersuchungsintervalle war zusätzlich zu berücksichtigen, dass die in der Anlage angenommenen Abfälle im Ergebnis der Behandlung als Hauptbestandteile in einem Produkt eingebunden sind.

Sofern die Eingangsanalytik, Eigen- und Fremdüberwachung über einen längeren Zeitraum übereinstimmende Analyseergebnisse mit jeweils kontinuierlichen Konzentrationen ergeben, kann die Analysenhäufigkeit für den jeweiligen Abfall herabgesetzt werden. Für diesen Fall wurde die Nebenbestimmung 5.2.8 aufgenommen.

Die Daten der in der Nebenbestimmung 5.2.6 geforderten Dokumentation „Abfall-Beprobung und Analytik“ sind wichtige Parameter für den ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Behandlungs- / Herstellungsprozess.

Da die in den Abfällen enthaltenen Schadstoffe im Verfahren der Firma Seraplant GmbH nicht ausgeschleust werden, und vor dem Hintergrund des Vermischungsverbotes gemäß § 9 Absatz 1 KrWG haben die Lagerung und die Behandlung der nicht gefährlichen und gefährlichen Klärschlammaschen antragsgemäß getrennt voneinander zu erfolgen (NB 5.3.1 und 5.3.2).

Um sicherzustellen, dass die Anlagenbetreiberin ihre Pflichten gemäß § 49 in Verbindung mit den §§ 23 und 24 Absätze 1, 4 und 6 der NachwV zur Nachweisführung über die ordnungsgemäße Behandlung sowie zum Führen von Registern über angenommene und zur Entsorgung abgegebene Abfälle nachkommt, ergehen die Nebenbestimmungen 5.1.4 bis 5.1.6 sowie 5.4.2 bis 5.4.4.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann das Ende der Abfalleigenschaft der hergestellten Granulate nicht festgestellt werden. Das Ende der Abfalleigenschaft tritt vielmehr – sofern die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 KrWG vorliegen - Kraft Gesetz ein. Aus diesem Grunde werden hierzu mit den Nebenbestimmungen 5.4.5 bis 5.4.7 sicherstellende Regelungen getroffen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG wird die Anlage dann ordnungsgemäß betrieben, wenn eine zulässige und regelmäßige Entsorgung der im Anlagenbetrieb anfallenden und behandelten Abfälle sichergestellt ist. Hier setzt die Wahl eines zulässigen Entsorgungsweges eine korrekte Einstufung des Abfalls gemäß AVV voraus. Die Deklaration von Abfällen ist auf der Grundlage des abfallrechtlichen Verursacherprinzips eine Pflicht des Abfallerzeugers oder -besitzers. Die Anlagenbetreiberin trifft somit die Zuordnung eines Abfalls zu einer passenden Abfallart im Rahmen des jeweiligen rechtlich vorgeschriebenen Vorgangs (Genehmigung, Nachweis, Register) und in Kenntnis aller Umstände der Abfallentstehung sowie unabhängig von dem vorgesehenen Entsorgungsweg auf der Grundlage der Zuordnungsvorschriften gemäß Einleitung der Anlage zur AVV.

Mit den Nebenbestimmungen 5.4.1 und 5.4.7 wird eine schadlose Entsorgung der in der Anlage der Firma Seraplant GmbH anfallenden Abfälle abgesichert.

Geregelte Betriebsabläufe, die eine ordnungsgemäße Abfallbehandlung sicherstellen, sind Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG. Betriebsabläufe werden durch entsprechende Betriebsorganisation und Betriebsvorschriften vorgegeben. Sie gewährleisten eine

antragsgemäße Betriebsführung, wobei für jede Aufgabe ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden sein muss (Nebenbestimmungen 5.5.1 bis 5.5.7). Die Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit der Anlagenbetreiberin dienen der Kontrolle der Betriebsabläufe und damit der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallbehandlung. Geeignete Mittel hierfür sind die Erstellung einer Betriebsordnung mit Betriebshandbuch sowie die Führung einer Betriebsdokumentation. Gemäß § 47 KrWG ist die abfallwirtschaftliche Tätigkeit durch die zuständigen Behörden zu überwachen. Für den Vollzug einer ordnungsgemäßen abfallrechtlichen Überwachung sind in § 47 KrWG erforderliche Voraussetzungen festgelegt, die der Betreiber zu schaffen hat (Nebenbestimmung 5.5.7).

Die Nebenbestimmung 5.6.1 zur Vorlage einer Jahresübersicht, ergeht auf der Grundlage des § 49 Absatz 4 KrWG in Verbindung mit § 47 KrWG.

3.6 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Mitte, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Mitte stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass die erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden (siehe III Nr. 5).

Mit den getroffenen Nebenbestimmungen soll ein wirksamer Arbeits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer abgesichert werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung und das Betreiben von Arbeitsstätten zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit der Beschäftigten. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der eingesetzten Stoffe und Arbeitsmittel und der vorgesehenen Tätigkeiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV und der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) erreicht werden, dass durch die vorgegebenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, Gefährdungen für das Leben sowie die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden.

Mit den Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz werden die Anforderungen aus dem Arbeitsschutzgesetz sowie der oben aufgeführten Rechtsverordnungen unter Anwendung der dazu bestehenden Technischen Regeln konkretisiert.

3.7 Wasserwirtschaft

Die Seraplant GmbH beabsichtigt am Standort Haldensleben Südhafen 3 eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG zur Herstellung von Düngemitteln in Verbindung mit der Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlammmasche zu errichten.

Mit Antrag vom 11.02.2019 wurde die geplante Errichtung dieser Anlage im Verfahren nach BImSchG gegenüber der unteren Wasserbehörde zur Kenntnis gebracht.

Die Auflagen der vorliegenden Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beruhen auf den §§ 62 und 63 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts der Bundesrepublik Deutschland (WHG) (BGBl. I S. 2585), dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBL LSA S.492) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 905) in der jeweils geltenden Fassung.

Nach § 62 WHG i. V. m. § 15 AwSV dürfen Anlagen oder Anlagenteile nur eingebaut werden, wenn sie den geltenden technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entsprechen. Die Nachweise hierfür sind bei der Schlussabnahme zu erbringen

Gemäß § 17 AwSV müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie eingebaut, unterhalten und betrieben werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik i.S. des § 15 AwSV gelten insbesondere die technischen Vorschriften und Baubestimmungen, die öffentlich bekannt gemacht und eingeführt sind.

Die geplanten Anlagen und deren Teile einschließlich ihrer technischen Schutzeinrichtungen sind als Anlagen gemäß § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 41 AwSV nur zu verwenden, wenn ihre Eignung von der Wasserbehörde festgestellt ist. Da für die geplanten Anlagen und Anlagenteile die im Sinne des § 41 Abs. 2 AwSV Ziff. 1 notwendigen Nachweise vorliegen und zusätzlich gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 2 ein Gutachten eines Sachverständigen (hier SV F. Schönborn der Weyer Ingenieur-Partner GmbH) bestätigt, dass das Vorhaben insgesamt bei Beachtung der in der Stellungnahme gegebenen Hinweise die Gewässerschutzanforderungen erfüllt, ist eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich.

Gemäß § 40 Abs. 1 AwSV sind Anlagen der Gefährdungsstufe C vor der Inbetriebnahme der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Da die Anlage in einem Verfahren nach BImSchG bereits bearbeitet wird, bedarf es keiner gesonderten Anzeige bei der zuständigen unteren Wasserbehörde.

Gemäß § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 AwSV unterliegt ein Teil der Anlagen der Prüfpflicht durch Sachverständige nach § 52 i. V. m. § 47 AwSV. Die Sachverständigenprüfung ist gemäß Anlage 5 AwSV in Verbindung mit den festgestellten Gefährdungsstufen nach § 39 AwSV durchzuführen. Die Prüfberichte sind der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Die ständige Überwachung der Anlage auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit ergibt sich aus der Betreiberpflicht nach § 62 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 AwSV.

3.8 Düngemittelrecht

In der Anlage sollen die beiden Düngemittel P 38 und NPS 12/27/8 hergestellt werden. Entsprechend der DüMV ist P 38 dem Düngemitteltyp „Phosphatdünger aus der Verbrennung von Klärschlamm“ und NPS 12/27/8 dem Düngemitteltyp „NP-Dünger“ zuzuordnen.

In der DüMV sind die für die Ausgangsstoffe sowie die hergestellten Düngemittel einzuhaltenden Anforderungen verbindlich festgelegt. Düngemittel dürfen nur in den Verkehr gebracht und angewendet werden, wenn sie den Anforderungen der DüMV entsprechen.

Die Verantwortung für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Anwendung zugelassener Düngemittel obliegt den Herstellern, Inverkehrbringern sowie den Anwendern. Kontrollen erfolgen durch die jeweils zuständigen Düngemittelverkehrskontrollstellen.

Um sicherzustellen, dass nur den Anforderungen der DüMV entsprechende Ausgangsstoffe in den Herstellungsprozess gelangen, ist es erforderlich, dass vom Anlagenbetreiber geeignete betriebsorganisatorische Maßnahmen getroffen werden. Die Wahl geeigneter Maßnahmen obliegt dem Anlagenbetreiber.

4 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

5 Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist der Antragsteller mit Schreiben vom 23.10.2019 informiert worden. Gleichzeitig erhielt er nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG die Gelegenheit, sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 20.11.2019 (PE im LVwA am 25.11. 2019) hat sich die Antragstellerin zum Entwurf des Genehmigungsbescheides geäußert. Die Äußerungen wurden, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, bewertet und wie nachfolgend dargelegt, im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

1. Kapitel III, Ziffer 5 Kreislaufwirtschaft/ Bodenschutz:

Im Zuge der Anhörung zum Genehmigungsentwurf bat die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.11.2019 darum, die im Kapitel Kreislaufwirtschaft/Bodenschutz festgelegten Grenzwerte für Kupfer und Zink entweder zu reduzieren, oder auf diese gänzlich zu verzichten.

Da im Verfahren der Firma Seraplant GmbH keine Schadstoffentfrachtung erfolgt, müssen die eingesetzten Abfälle aus abfallrechtlicher Sicht zur Sicherstellung eines antragsgemäßen Anlagenbetriebes die Vorgaben an die daraus hergestellten Düngemittel hinsichtlich enthaltener Schadstoffe einhalten.

Aus diesem Grund wurden in den Nebenbestimmungen Grenzwerte für die aufgeführten zulässigen Abfallarten im Input der Anlage festgelegt.

Dies erfolgte aufgrund der beabsichtigten Verwertung der aus den Inputabfällen hergestellten Granulate auf landwirtschaftlichen Flächen. Die dabei festgelegten Grenzwerte umfassten einerseits die in Anlage 2 Tabelle 1.4 der DüMV aufgeführten Schadstoffgrenzwerte, welche bereits alle Ausgangsstoffe für Düngemittel einhalten müssen. Andererseits wurden die in Anlage 1 Abschnitt 4 Nr. 4.1.1 Spalte 6 der DüMV aufgeführten Höchstgehalte für Kupfer (900 mg/ Kg TM) und Zink (5.000 mg/ Kg TM) als Grenzwerte für die zugelassenen Inputabfälle festgelegt.

Da sich die o. g. Anforderungen ausschließlich aus dem Düngemittelrecht ergeben, obliegt die Festlegung bzw. die Entscheidung, welche Grenzwerte nach der DüMV bereits von Ausgangsstoffen für die Düngemittelherstellung einzuhalten sind, ausschließlich der für den Vollzug der DüMV zuständigen Behörde. Aus diesem Grunde wurden die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dahingehend überarbeitet, dass die sich bereits aus dem geltenden Düngemittelrecht ergebenden Anforderungen nicht mehr unter III Nr. 4 des Genehmigungsbescheides geregelt werden. In diesem Zusammenhang wurde anstelle der bisherigen Grenzwerte die Bedingung aufgenommen, dass die für die Anlage zugelassenen Abfälle in der Anlage nur angenommen, gelagert und behandelt werden dürfen, wenn diese jeweils alle Anforderungen des Düngemittelrechts (d. h. sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene) in der jeweils aktuell gültigen Fassung erfüllen.

Die vom Antragsteller ergänzend angemerkten Korrekturen wurden dahingehend berücksichtigt, dass sämtliche Verweise auf Nebenbestimmungen im Kapitel III, Ziffer 4 überprüft und bei Bedarf korrigiert wurden.

2. Kapitel III, Ziffer 4 - Immissionsschutz, Abschnitt 4.1. Luftreinhaltung und Anlagensicherheit:

Mit dem o. g. Schreiben hat der Antragsteller seine Begründung hinsichtlich der beantragten Grenzwerte für die Parameter Stickoxide und Schwefeloxide präzisiert bzw. korrigiert. Nach erfolg-

ter Prüfung können danach die in der Nebenbestimmung 3.1.6 ursprünglich vorgesehenen Grenzwerte für die Parameter Stickoxide und Schwefeloxide in die vom Antragsteller beantragten Grenzwerte geändert werden. Der im Genehmigungsentwurf festgelegte Sauerstoffbezug bleibt entsprechend TA-Luft Nr. 5.4.1.2.5 bestehen.

3. Kapitel III, Ziffer 4 - Immissionsschutz, Abschnitt 4.5 Lärmschutz:

Die Nebenbestimmung 4.5.2 wurde, wie vom Antragsteller dargelegt, korrigiert.

4. Sonstiges/Gliederung

Die von der Antragstellerin gewünschte Abtrennung der Nebenbestimmungen zum „Brandschutz“ und zum „Denkmalschutz“ wurde geprüft.

Danach verbleiben die Nebenbestimmungen zum Brandschutz unter Kapitel III, Ziffer 2 – Baurecht, da es sich um Nebenbestimmungen zum baulichen Brandschutz handelt.

Hinsichtlich der Nebenbestimmung zum Denkmalschutz wurde dem Wunsch der Antragstellerin entsprochen. In der Folge wurden auch die Begründung der Nebenbestimmung und die Hinweise zum Denkmalschutz vom Baurecht getrennt aufgeführt.

Auflagenvorbehalt zum Bauordnungsrecht

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 7.10.2019 (PE im LVwA am 9.10.2019) erklärt, dass der vorgesehene Auflagenvorbehalt zum Bauordnungsrecht aus dem Entwurf des Genehmigungsbescheides von Ihr akzeptiert wird. Nachdem die Antragstellerin mit Schreiben vom 27.11. 2019 die 2. Ergänzung zum Brandschutzkonzept eingereicht hat, war eine Änderung des Auflagenvorbehalts erforderlich. Die Änderung wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 2.12.2019 zur Kenntnis gegeben. Hierzu hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 02.12.2019 (PE im LVwA am 13.01.2020) erklärt, dass auch der geänderte Auflagenvorbehalt zum Bauordnungsrecht von Ihr akzeptiert wird.

V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Dass Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 BGB bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.

- 1.2 Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, unwiderruflich, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden vom Landesverwaltungsamt nicht akzeptiert.
- 1.3 Sollte die geforderte Sicherheit nicht (oder nicht rechtzeitig) angeordnet hinterlegt werden, kann nach § 20 Abs. 1 BImSchG die o. g. Anlage bis zur Erfüllung dieser Pflicht stillgelegt werden.
- 1.4 Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Prüfung marktgängiger Entsorgungskosten und evtl. Mengenänderungen bzgl. der In- und Output-Abfälle jederzeit eine Änderung der Sicherheitsleistung über eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG erfolgen kann.
- 1.5 Sollte eine Sicherheit bzw. ein Teil davon nicht mehr erforderlich sein, z. B. im Ergebnis einer zweijährigen Überprüfung, so wird diese zugunsten der Betreiberin freigegeben.

2 Baurecht

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 7 des Bebauungsplans der Stadt Haldensleben „Sondergebiet–Südhafen“ 1. Änderung (Satzungsbeschluss 04.09.2014; Beschluss Nr. 312-(V.)/2013) und unter Punkt 8 Nr. 3 der 2. Änderung (Satzungsbeschluss 07.06.2018; Beschluss Nr. 282-(VI.)/2017) sind einzuhalten.
- 2.1.2 Für die Anzeige des Baubeginns, die mindestens eine Woche vorher zu erstatten ist, die Benennung des Bauleiters/Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 14.08.2014 (MBI. LSA Grundaussgabe S. 385) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorIVO). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

- 2.1.3 Während der Bauausführung hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.1.4 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich.
- 2.1.5 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z. B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.
- 2.1.6 Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 7 des Bebauungsplans der Stadt Haldensleben „Sondergebiet–Südhafen“ 1. Änderung (Satzungsbeschluss 04.09.2014; Beschluss Nr. 312-(V.)/2013) und unter Punkt 8 Nr. 3 der 2. Änderung (Satzungsbeschluss 07.06.2018; Beschluss Nr. 282-(VI.)/2017) sind einzuhalten.

2.2 Standsicherheit

- 2.2.1 Der Prüfer für Standsicherheit wurde mit der Bauüberwachung des Vorhabens beauftragt. Er ist daher rechtzeitig über den Baubeginn bzw. den Baufortschritt zu informieren bzw. zu den Bauzustandsbesichtigungen einzuladen.
- 2.2.2 Die sich aus Grüneintragungen, Prüfbemerkungen und/ oder auch aus Planungsänderungen notwendig werdenden Ergänzungen und Änderungen zu den statischen Nachweisen bzw. zu den Ausführungsplänen sind rechtzeitig zur Prüfung über die untere Bauaufsichtsbehörde an den Prüfer für Standsicherheit einzureichen.
- 2.2.3 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfern abgestimmt werden, sondern müssen der unteren Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die untere Bauaufsichtsbehörde erteilt dann die ggf. notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüfer.

2.2.4 Anfragen, die einer verbindlichen Auskunft oder Entscheidung des Prüfenieurs für Stand-sicherheit bedürfen, sind durch den Bauherrn bzw. den bevollmächtigten Entwurfsverfasser schriftlich, aussagekräftig und umfassend über die untere Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

2.3 vorbeugender Brandschutz, Gefahrenabwehr

2.3.1 Der zuständigen freiwilligen Feuerwehr in Haldensleben ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen möglichen Feuerwehreinsatz erforderlichen Ortskenntnisse im Beisein eines Ver-treters der Brandschutzdienststelle des Landkreises Börde zu verschaffen.

2.3.2 Der Prüfenieur für Brandschutz wurde mit der Bauüberwachung des Vorhabens beauf-tragt. Er ist daher rechtzeitig über den Baubeginn bzw. den Baufortschritt zu informieren bzw. zu den Bauzustandsbesichtigungen einzuladen.

2.3.3 Für ausreichende Zuluft im unteren Bereich der Halle ist Sorge zu tragen, damit die RWA aerodynamisch voll zur Wirkung kommt.

2.3.4 Das Schreiben des Fachberaters Gefahrstofflagen vom 24.02.2019 (Anlage 3 des Beschei-des) sollte Beachtung finden.

3 Denkmalschutz

Auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DSchG LSA wird hingewie-sen, insbesondere auf § 14 Abs. 9.

4 Immissionsschutz/ Anlagensicherheit

4.1 Die Betreiberin hat die Grundpflichten der Störfallvorsorge gemäß § 3 bis § 8a der Störfall-verordnung (12. BImSchV) für die gesamte Anlage zu erfüllen. Der Betriebsbereich unterliegt der Unteren Klasse.

4.2 Die Umsetzung des gemäß § 8 Abs. 1 der 12. BImSchV auszuarbeitenden schriftlichen Kon-zeptes zur Verhinderung von Störfällen ist durch angemessene Mittel und Strukturen sowie durch ein Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III der 12. BImSchV sicherzustellen.

5 Kreislaufwirtschaft/ Bodenschutz

5.1 Überlassungspflichten für Abfälle:

Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Instandhaltungs-, Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten der Anlage angefallenen Abfälle, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß Abfallsatzung des Landkreises/der Kreisfreien Stadt nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind der entsorgungspflichtigen Körperschaft (ÖRE – hier Landeshauptstadt Magdeburg) oder dem beauftragten Dritten zur Entsorgung zu überlassen.

5.2 Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung:

Die zum 01.08.2017 in Kraft getretene Gewerbeabfallverordnung ist für die in der Anlage anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, die nicht der Überlassungspflicht gemäß Abfallsatzung des ÖRE unterliegen, anzuwenden und einzuhalten, insbesondere die getrennte Sammlung und Lagerung der betreffenden Abfälle sowie die Dokumentationspflichten (vgl. § 3 GewAbfV).

5.3 Nachweis- und Registerpflicht für gefährliche Abfälle:

Bei der Annahme gefährlicher Abfälle sowie bei der Entsorgung anfallender gefährlicher Abfälle sind die Nachweispflichten gemäß § 50 KrWG in Verbindung mit den Anforderungen der NachwV zu beachten und zwingend einzuhalten.

Die Registerführung über die Annahme nicht gefährlicher Abfälle sowie die Abgabe nicht gefährlicher Abfälle zur Entsorgung richtet sich nach den Vorgaben im § 24 NachwV.

Beim Landesamt für Umweltschutz sind die entsprechenden behördlichen Nummern (Entsorger- und Erzeugernummer) gemäß § 28 Absatz 1 NachwV zu beantragen.

5.4 Betriebsbeauftragter für Abfall:

Sofern in der Anlage mehr als 100 t gefährliche Abfälle oder 2.000 t nicht gefährliche Abfälle anfallen, ist gemäß § 59 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. AbfBeauftrV ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen.

5.5 Abfallrechtliche Überwachung:

Gemäß § 47 KrWG unterliegt Ihre Anlage der regelmäßigen abfallrechtlichen Überwachung. Der Überwachungsbehörde ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren. In begründeten

Fällen ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben der angelieferten, zur Entsorgung abgegebenen Abfälle sowie der hergestellten Produkte zu entnehmen.

5.6 Ende der Abfalleigenschaft:

Das Ende der Abfalleigenschaft tritt Kraft Gesetz ein, sofern die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 KrWG vorliegen. In diesem Fall finden die für die Annahme, Behandlung, Dokumentation und Abgabe von Abfällen formulierten Nebenbestimmungen keine Anwendung. Im Zuge der Anlagenüberwachung gemäß § 47 Absatz 6 KrWG wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen geprüft.

5.7 Grenzüberschreitende Abfallverbringung:

Im Falle der Annahme von Abfällen aus dem Ausland sowie im Falle der Abgabe von Abfällen an Entsorgungsanlagen im Ausland sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen zu beachten.

6 Arbeitsschutz

Hinweise auf Pflichten des Bauherrn nach der Baustellenverordnung: Dem Bauherrn wird in der Baustellenverordnung eine besondere Verantwortung für die Koordinierung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes übertragen. Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, hat der Bauherr zahlreiche Pflichten – auch bereits vor dem Baubeginn – zu erfüllen. Mit Vergabe der Ausführungsplanung bzw. mit der Ausschreibung sind, soweit zutreffend, folgende Maßnahmen durchzusetzen:

- 6.1 Durch Sie als Bauherr ist zu prüfen, ob Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber auf Ihrer Baustelle beschäftigt werden sollen. Wenn ja, sind ein oder mehrere Koordinatoren sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens zu bestellen. Sie als Bauherr oder ein von Ihnen beauftragter Dritter können diese Aufgabe auch wahrnehmen.
- 6.2 Der Koordinator für die Planung der Ausführung hat vor Errichtung der Baustelle einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) und eine Unterlage für spätere Arbeiten auszuarbeiten.

- 6.3 Die Erstellung des SiGe-Plans ist dann erforderlich, wenn gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung durchgeführt und/oder das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt werden.
- 6.4 Eine Vorankündigung ist immer dann notwendig, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- 6.5 Ist eine Vorankündigung für die Baustelle erforderlich, ist diese 14 Tage vor Baubeginn an die zuständige Gewerbeaufsicht zu senden und eine Kopie sichtbar auf der Baustelle auszuhängen. Für diese Baustelle ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 55 Gewerbeaufsicht Mitte zuständig.
- 6.6 Der Koordinator für die Ausführung des Bauvorhabens hat während der Bauphase den SiGe-Plan durchzusetzen, ihn bei erheblichen Änderungen anzupassen und die Koordination der unterschiedlichen Arbeitgeber in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz vorzunehmen.

7 Wasserwirtschaft

- 7.1 Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 17 AwSV in den derzeit geltenden Fassungen ist der Betreiber verpflichtet, die Anlage so zu unterhalten und zu betreiben, dass eine Verunreinigung der Gewässer (einschließlich des Grundwassers) oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 7.2 Bei Neuverlegung der Ver- und Entsorgungssysteme ist auf die Einhaltung der Regelungen der DIN 1988 - „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen“ zu achten und es sind keine Verbindungen des Trinkwassernetzes zu anderen Rohrleitungen oder Abwasseranlagen zuzulassen.

8 Düngemittelrecht

Das DüngG regelt in Verbindung mit der DüMV und der DüV die Herstellung, das Inverkehrbringen und das Anwenden von Düngemitteln. In der DüMV sind die konkreten Anforderungen geregelt, denen die Ausgangsstoffe für die Düngemittel und die Düngemittel selbst entsprechen müssen.

Für die Herstellung der Düngemittel der Warenbezeichnung „P38“ (Düngemitteltyp: „Phosphatdünger aus der Verbrennung von Klärschlämmen“) und „NPS 12/27/8“ (Düngemitteltyp: „NP-Dünger“) sind somit die Anforderungen der DüMV einzuhalten.

Diese gelten sowohl für das Endprodukt, als auch für sämtliche Ausgangsstoffe. Der Begriff Ausgangsstoffe ist im § 1 der DüMV definiert.

Die Aufbereitung der Klärschlammaschen mit Phosphorsäure ist ein grundsätzlich zugelassenes Verfahren zur Herstellung von Mehrnährstoffdüngern oder einem Phosphatdünger aus der Verbrennung von Klärschlämmen.

Es dürfen nur Klärschlammaschen für die Herstellung dieser Düngemittel eingesetzt werden, die den Mindestgehalt für den Düngemitteltyp Phosphatdünger aus der Verbrennung von Klärschlämmen gemäß Düngemittelverordnung (DüMV) Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.2.9 Spalte 3 von 10 % Gesamtphosphat in 2%iger Zitronensäure lösliches Phosphat) bereits ohne die Zugabe von Phosphorsäure und die Schadstoffgrenzwerte gemäß DüMV Anlage 2 Tabelle 1 Nr. 1.4 einhalten. Alle Ausgangsstoffe wie auch die Phosphorsäure, müssen hinsichtlich ihrer Inhaltsstoffe unbedenklich sein. Für diese gilt ebenfalls, dass die Schadstoffgrenzwerte gemäß DüMV Anlage 2 Tabelle 1 Nr. 1.4 eingehalten sein müssen. Entsprechend Analysebericht vom 14.07.2016 sind die Grenzwerte für Arsen, Chrom, Blei, Nickel und Cadmium nicht überschritten. Eine Analyse zu Thallium, PFT und Dioxine gemäß DüMV Anlage 2 Tabelle 1 Nr. 1.4 ist nachzureichen. Zudem darf die Phosphorsäure als Nebenbestandteil gemäß DüMV Vorbemerkungen zu Anlage 2 Tabelle 8 nicht überwiegender Bestandteil des Düngemittels Phosphatdünger aus der Verbrennung von Klärschlämmen sein.

10 Natur- und Artenschutz

10.1 Naturschutz

- 10.1.1 Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 7 der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet – Südhafen“ für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind einzuhalten.
- 10.1.2 Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 8 Nr. 3 der 2. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet – Südhafen“ für externe Kompensationsmaßnahmen und Zuordnung der Maßnahmen zu den Eingriffen in den Naturhaushalt im Plangebiet sind einzuhalten.

10.2 Artenschutz

10.2.1 Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten und artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen. Die Baufeldfreimachung ist außerhalb des Zeitraums 01. März bis 31. Juli zu realisieren.

10.2.2 Die Beschränkung der Bauarbeiten auf den Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar ist nicht erforderlich, wenn auf andere Weise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

11 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 - 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Abfallbehörde
 - Obere Naturschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Börde als
 - Untere Baubehörde,
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Gesundheitsbehörde
 - Untere Brandschutzbehörde

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Jacobi



Anlage 1

1.1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der Seraplant GmbH, Neuhaldensleber Straße 22a, 39340 Haldensleben für die Errichtung der Düngemittelproduktions- und Phosphorrückgewinnungsanlage mit einer Produktionskapazität von 60.000 t/a Düngemittel am Standort Am Südhafen 3, 39340 Haldensleben vom 14.01.2019 sowie der nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen.

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter ¹
	Deckblatt sowie Fakten zum Antrag und den Antragsunterlagen	2
0	INHALTSVERZEICHNIS — FORMULAR 0	3
0	Inhaltsverzeichnis	
0.1	Tabellenverzeichnis	
1	ANTRAG	30
1.1	Antragsinhalt	
1.1.1	Ansprechpartner	
1.1.2	Genehmigungsbestand	
1.1.3	Antragsgegenstand	
1.1.4	Einordnung der Anlage	
1.1.5	Antrag nach § 8 BImSchG -Teilgenehmigung	
1.1.6	Antrag nach § 8a BImSchG —Vorzeitiger Beginn	
1.1.7	Flächenausweisung in FNP/ B-Plan — bauplanungsrechtliche Zulässigkeit	
1.2	Kurzbeschreibung	
1.3	Angaben zum Standort	
1.3.1	Verwaltungsmäßige Einordnung	
1.3.2	Verkehrstechnische Anbindung	
1.3.3	Beurteilungsgebiet nach TA Luft Ziffer 4.6.2.5	
1.3.4	Lage von Trinkwasserschutzgebieten, Heilquellen und Überschwemmungsgebieten	
1.3.5	Abstände zu Bächen, Flüssen, Seen etc.	
1.3.6	Lage von Flächen nach dem Naturschutzrecht	
1.3.7	Benachbarte schutzwürdige Objekte	
1.3.8	Benachbarte Gefahrenpotentiale	

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter ¹
2	ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB	17
2.1	Betriebseinheiten	
2.2	Verfahrensbeschreibung	
2.2.1	Teilanlage 1—Aschelager	
2.2.2	Teilanlage 2 — Säurelager	
2.2.3	Teilanlage 3 — Lager Zuschlagstoffe	
2.2.4	Teilanlage 4—Ansatzherstellung	
2.2.5	Teilanlage 5 — Sprühsystem	
2.2.6	Teilanlage 6—Granulation	
2.2.7	Teilanlage 7 — Prozessluftsystem	
2.2.8	Teilanlage 8 — Druckluftherzeugung (Nebenanlage)	
2.2.9	Teilanlage 9 — Produkthandling	
2.2.10	Teilanlage 10 — Produktlager mit Stoffausgang	
2.3	Apparateaufstellungsplan	
2.4	Betriebszeiten	
3	ART, MENGE UND BESCHAFFENHEIT DER STOFFE	50
3.1	Stoffe	
3.2	Stoffdaten	
3.3	Stoffmengen	
4	EMISSIONEN / IMMISSIONEN	147
4.1	Luftschadstoffe	
4.1.1	Ermittlung der Luftschadstoffe	
4.1.2	Grenzwerte nach TA Luft	
4.1.3	Schornsteinhöhenberechnung für die Emissionsquelle	
4.1.4	Luftschadstoffgutachten	
4.2	Geräusche	
4.3	Sonstige Immissionen	
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	
5	ANLAGENSICHERHEIT	11
5.1	Angaben zur Störfall- Verordnung (12. BImSchV)	
5.2	Allgemeine Sicherheitsbetrachtungen	
5.2.1	Beschreibung möglicher Betriebsstörungen, Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, Nachbarschaft oder Allgemeinheit	

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter ¹
5.2.2	Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz	
5.2.3	Maßnahmen zum Schutz gegen Betriebsstörungen	
6	WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE/ LÖSCHWASSER	152
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen	
6.2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	
7	ABFÄLLE	3
7.1	Abfallart/ Entsorgung des Abfalls	
7.2	Wirtschaftsdünger—Qualifizierter Flächennachweis	
8	ABWASSER	4
8.1	Abwasseranfall	
8.2	Wasserversorgung	
9	ARBEITSSCHUTZ	7
9.1	Arbeitsschutz bei Betrieb der Anlage	
9.2	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen / Notfallvorsorge	
9.3	Betrachtung der Gefahren	
9.4	Risikobetrachtung	
9.4.1	Fahrer für Stapler und Flurförderfahrzeuge	
10	BRANDSCHUTZ	47
11	ANGABEN ZUR ENERGIEEFFIZIENZ	1
12	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT I. S. § 8 NATSCHG LSA	1
13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	34
14	MAßNAHMEN BEI BETRIEBSEINSTELLUNG	1
15	UNTERLAGEN FÜR DIE NACH § 13 BIMSCHG EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN	22
15.1	Bauvorlagen (auszugsweise)	
15.2	Unterlagen für eine Erlaubnis nach BetrSichV	
15.3	Zusätzliche Unterlagen	

1.2 nachgereichte Unterlagen

	Nachgereichte Unterlagen mit Schreiben vom bzw. persönlich überreicht am	Nachgereichte Unterlage, Bezeichnung	Datum Unterlage bzw. der geänd. Fassung der Unterlage	Datum Posteingang LVwA
1	12.02.2019	2 weitere Antragsexemplare (Stand 01.02.2019) und 2 weitere Ausfertigungen der AwSV-Stellungnahme (Stand 02/2019)	wie Antrag und den Antragsunterlagen	13.02.2019
2	28.02.2019	Bericht AZB-Vorprüfung (Relevanzprüfung), 10-fach, (Stand 25.02.2019)	25.02.2019	28.02.2019
3	28.02.2019	wasserrechtliche Stellungnahme gemäß AwSV, 4fach, (Stand 02/2019)	25.02.2019	28.02.2019
4	08.03.2019	Schallgutachten	05.03.2019	14.03.2019
5	07.03.2019	SEAL 002 - Emissionsliste Geräusche	02.11.2018	14.03.2019
6	07.03.2019	Revision 1 Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe	07.03.2019	14.03.2019
7	07.03.2019	Ergänzung zu Geruchsemissionen (zu Kap. 4 Genehmigungsantrag vom 01.02.2019) im Anschreiben	07.03.2019	14.03.2019
8	07.03.2019	Stellungnahme zu Arbeitsschutzrechtlichen Nachforderungen (zu Kap. 9 Genehmigungsantrag v. 01.02.2019) im Anschreiben sowie Anschreiben durch IBZ Ingenieurbüro GmbH & Co. KG aus Lüneburg mit Anhängen	07.03.2019	14.03.2019
9	07.03.2019	BS-0 - Lageplan (zum Brandschutzkonzept) (zu Kap. 10 des Genehmigungsantrages vom 01.02.2019)	06.02.2019	14.03.2019

	Nachgereichte Unterlagen mit Schreiben vom bzw. persönlich überreicht am	Nachgereichte Unterlage, Bezeichnung	Datum Unterlage bzw. der geänd. Fassung der Unterlage	Datum Posteingang LVwA
10	07.03.2019	Stellungnahme zu den abfallrechtlichen Nachforderungen vom 28.02.2019 (zu Kap. 7) mit Anhängen Formular 7.1 (7x für versch. Abfälle), Richtpreis-Angebot F. Zimmermann, Broschüre "Spectro Xepos ED-RFA-Spektrometer", Analyse-Bericht KSA der Fa. Eurofins, Analyse-Bericht KSA der Fa. AGROLAB Labor GmbH, Analyse-Bericht der Fa. Clariant, Abschlussbericht zum F und E-Thema Wirkung einer P-Düngung mit RecoPhos zu Raps und Mais, Vortrag Phosphorwirkung von Produkten der Klärschlammverarbeitung in Gefäßversuchen von Dr. Michael Grunert, Datenblatt Serplant P 38, Datenblatt Serplant NPS 12-27-8	07.03.2019	14.03.2019
11	08.03.2019	Schallgutachten (Nachweis der Einhaltung festgesetzter immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel für den Betrieb der Firma Seraplant Haldensleben)	05.03.2019	11.03.2019
12	08.03.2019	Verfahrensbeschreibung-Ergänzung (zu Kap. 2 Genehmigungsantrag vom 01.02.2019) im Anschreiben	08.03.2019	14.03.2019
13	08.03.2019	Formular 4.1a und Formular 4.1c	kein Datum	14.03.2019
14	12.03.2019	Prüfbericht der Fa. Synlab zu einer Klärschlammasche aus München	15.02.2019	14.03.2019

	Nachgereichte Unterlagen mit Schreiben vom bzw. persönlich überreicht am	Nachgereichte Unterlage, Bezeichnung	Datum Unterlage bzw. der geänd. Fassung der Unterlage	Datum Posteingang LVwA
15	12.03.2019	Vorläufige Messergebnisse einer als gefährlich eingestuften Klärschlammasche (Mail-Ausdruck)	11.03.2019	14.03.2019
16	12.03.2019	Ordner mit jeweils 1 Exemplar der Nachforderungen pro Kapitel 2,4,7,9 und 10 ausgenommen Schallgutachten sowie Papierexemplare in mehrfacher Ausfertigung der bearbeiteten Nachforderungen zu genannten Kapiteln (Zusammenstellung der nachgereichten Unterlagen aus der lfd. Nr. 4-10 u. 12-16 für die Genehmigungsbehörde)	siehe lfd. Nr. 4-10 u. 12-16	14.03.2019
17	18.03.2019	Außenanlagenplan 18fach	18.03.2019	20.03.2019
18	19.03.2019	SEAL 002 Emissionsliste Geräusche (Seiten 3-5 (A3)) in korrekter Größe 5fach	02.11.2018	20.03.2019
19	20.03.2019	Stellungnahme der Fa. Seraplant GmbH zu den 2. NF der oberen Abfallbehörde mit Anhängen (gesamt 31 Seiten)	20.03.2019	21.03.2019
20	27.03.2019	Stellungnahme zum Schreiben von Herrn Burmeister vom 22.03.2019	27.03.2019	01.04.2019
21	28.03.2019	Aktualisiertes Brandschutzgutachten	22.03.2019	02.04.2019
22	29.03.2019	Auslegungsexemplare in 4facher Ausfertigung	28.03.2019	01.04.2019
23	29.03.2019	Kurzbeschreibung in 15facher Ausfertigung	28.03.2019	01.04.2019
24	29.03.2019	BS-0 (Lageplan zum Brandschutzkonzept) 4fach	06.02.2019	02.04.2019
25	08.04.2019 ²	UVP-Bericht für Antragsunterlagen und Auslegungsexemplare	08.04.2019	08.04.2019

	Nachgereichte Unterlagen mit Schreiben vom bzw. persönlich überreicht am	Nachgereichte Unterlage, Bezeichnung	Datum Unterlage bzw. der geänd. Fassung der Unterlage	Datum Posteingang LVwA
26	08.04.2019 ²	Austauschseite SEAL 002 Emissionsliste Geräusche Auslegungsexemplar	04.04.2019	08.04.2019
27	08.04.2019 ²	Austauschseite Formular 1 Blatt 2 - Auslegungsexemplar	ohne Angabe	08.04.2019
28	08.04.2019 ²	Austauschseite Formular 3.1a Blatt 1 - Auslegungsexemplar	ohne Angabe	08.04.2019
29	08.04.2019 ²	Austauschseite Formular 3.2 - Auslegungsexemplar	ohne Angabe	08.04.2019
30	08.04.2019 ²	Austauschseite Formular 3.3 - Auslegungsexemplar	ohne Angabe	08.04.2019
31	08.04.2019 ²	Austauschseite Formular 3.4 - Auslegungsexemplar	ohne Angabe	08.04.2019
32	08.04.2019 ²	Austauschseite Formular 8 - Auslegungsexemplar	ohne Angabe	08.04.2019
33	08.04.2019 ²	Austauschseiten Genehmigungsantrag Auslegungsexemplar "Seite 3-5"	28.03.2019	08.04.2019
34	08.04.2019 ²	Austauschseiten Genehmigungsantrag Auslegungsexemplar "Seite 7"	28.03.2019	08.04.2019
35	08.04.2019 ²	Austauschseiten Genehmigungsantrag Auslegungsexemplar "Seiten 23-46"	28.03.2019	08.04.2019
36	08.04.2019 ²	Austauschseiten Genehmigungsantrag Auslegungsexemplar "Seite 58"	28.03.2019	08.04.2019
37	08.04.2019 ²	Formular 7.1 (9-fach)	05.04.2019	08.04.2019
38	08.04.2019 ²	ELIXIR FOS material safety data sheet (in engl. Sprache)	01.06.2015	08.04.2019
39	08.04.2019 ²	Austauschseite Genehmigungsantrag Auslegungsexemplar "Werkspan"	28.03.2019	08.04.2019
40	08.04.2019 ²	Austauschseiten Kurzbeschreibung komplett (20 Seiten)	28.03.2019	08.04.2019
41	08.04.2019 ²	Berechnungen (Entfernung Containerstellfläche)	05.04.2019	08.04.2019

	Nachgereichte Unterlagen mit Schreiben vom bzw. persönlich überreicht am	Nachgereichte Unterlage, Bezeichnung	Datum Unterlage bzw. der geänd. Fassung der Unterlage	Datum Posteingang LVwA
42	08.04.2019 ²	17276/BA2c Außenanlagenplan (Entfernung Containerstellfläche)	05.04.2019	08.04.2019
43	08.04.2019 ²	17276/BA3b-D Grundriss Düngerlagerhalle + Lager für Zuschlagstoffe (Entfernung Containerstellfläche)	05.04.2019	08.04.2019
44	08.04.2019 ²	17276/BA3a-P Grundriss Ebene 0 Prozessgebäude und Lager für Zuschlagstoffe	08.12.2018	08.04.2019
45	08.04.2019 ²	17276/BA4b-P Grundriss Ebene 1 Prozessgebäude und Lager für Zuschlagstoffe	06.03.2019	08.04.2019
46	08.04.2019 ²	17276/BA3a-S Grundriss Erdgeschoss	30.01.2019	08.04.2019
47	08.04.2019 ²	17276/BA4a-S Schnitt A-A	30.01.2019	08.04.2019
48	08.04.2019 ²	17276/BA7-D Ansicht Nord-Ost Düngerlagerhalle, Entfernung Containerstellfläche)	05.04.2019	08.04.2019
49	08.04.2019 ²	17276/NA9-D Ansicht Süd-West Düngerlagerhalle (Entfernung Containerstellfläche)	05.04.2019	08.04.2019
50	08.04.2019 ²	SEAL 002 Emissionsliste Geräusche	04.04.2019	08.04.2019
51	08.04.2019 ²	Stellungnahme als Ergänzung zu Geräusch-Emissionen-Ausführungen	08.04.2019	10.04.2019
52	08.04.2019 ²	Bauantragsunterlagen (Sozialgebäude, Düngerlagerhalle, Prozessgebäude, Säurelager, Rohrbrücke)	28.03.2019	08.03.2019
53	23.04.2019 ³	Brandschutznachweis-/konzept (Morgenstern Struck Beratende Ingenieure Part-GmbH), einschließlich Lageplan, Ebenenpläne,	22.03.2019	23.04.2019

	Nachgereichte Unterlagen mit Schreiben vom bzw. persönlich überreicht am	Nachgereichte Unterlage, Bezeichnung	Datum Unterlage bzw. der geänd. Fassung der Unterlage	Datum Posteingang LVwA
		Schnitte, Ansichten, Grundrisse: BS-0 bis BS-15		
54	23.04.2019 ³	Austauschseite Genehmigungsantrag Auslegungsexemplar "Wasserrechtliche Stellungnahme gemäß AwSV "Seite 1"	10.04.2019	23.04.2019
55	10.05.2019	Stellungnahme zum Brandschutzkonzept bzgl. Schornsteinhöhe	07.05.2019	13.05.2019
56	21.05.2019	Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. LSA-BK-19-034-PB	11.04.2019	21.05.2019 ⁴
57	10.06.2019	Technische Daten, Material-sicherheitsdatenblatt Elixier Fos "grüne Phosphorsäure" in deutscher Sprache	15.09.2016/ 25.08.2019	11.06.2019
58	10.06.2019	Formulare 7.1 überarbeitet	17.05.2019 und 06.06.2019	11.06.2019
59	10.06.2019	Letter of Intent-Entwurf zwischen der Emter GmbH aus Altstadt und der Seraplant GmbH zum Bezug von Klärschlammmasche aus der Mo-noverbrennung	02.05.2019	11.06.2019
60	10.06.2019	Analyseberichte der Emter KSA - 190112	vom 11.07.2018 und 17.01.2019	11.06.2019
61	04.07.2019	Baubeschreibung letzte Seite (mit Schreiben vom 16.04.2019 direkt vom IBZ an die Stadt Haldensleben versandt) und Liste Austauschseiten Auslegungsexemplare (erstellt durch Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (SHN))	16.04.2019 / 05.04.2019	04.07.2019
62	09.07.2019	Schreiben von SHN, dass die Elixier Phosphorsäure (grüne Phosphorsäure) nicht	-	11.07.2019

	Nachgereichte Unterlagen mit Schreiben vom bzw. persönlich überreicht am	Nachgereichte Unterlage, Bezeichnung	Datum Unterlage bzw. der geänd. Fassung der Unterlage	Datum Posteingang LVwA
		mehr länger Antragsgegenstand sein soll.		
63	09.07.2019	Stellungnahme der Fa. Wessling GmbH zum Abfallstatus Phosphorsäure	02.07.2019	11.07.2019
64	09.07.2019	Zeichnung „17276/BA9a-D Ansicht Süd-Ost Düngelagerhalle + Lager für Zuschlagstoffe“	05.04.2019	11.07.2019
65	09.07.2019	Zeichnung „17276/ BA7a-D Ansicht Nord-Ost Düngelagerhalle + Lager für Zuschlagstoffe“	05.04.2019	11.07.2019
66	09.07.2019	Formular 7.1 für ASN 19 01 11*/ 19 0112 mit Unterschrift von K+S Entsorgung GmbH	28.06.2019	11.07.2019
67	09.07.2019	Formulare 7.1 der Fa. Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG mit Ergänzungen + Originale vom 12.06.019	12.06.2019	11.07.2019
68	09.07.2019	Probenahmeprotokoll ASN 19 011.1* der Fa. Wessling GmbH	29.05.2019	11.07.2019
69	09.07.2019	Prüfbericht zu ASN 19 01 11* der Fa. Wessling GmbH	20.06.2019	11.07.2019
70	09.07.2019	Expertise zur Vergleichbarkeit des Recophos-Verfahrens mit dem Seraplant-Verfahren vom 11.06.2019	11.06.2019	11.07.2019
71	09.07.2019	1. Nachtrag zum Prüfbericht Nr. LSA-BK-19-034-NT vom 6.06.2019	06.06.2019	11.07.2019
72	09.07.2019	Eintragungsverfügung vom 09.04.2019 der Seraplant GmbH	09.04.2019	11.07.2019
73	11.07.2019	Schreiben zur Konkretisierung der geplanten Arbeiten nach § 8a von SHN	-	16.07.2019

	Nachgereichte Unterlagen mit Schreiben vom bzw. persönlich überreicht am	Nachgereichte Unterlage, Bezeichnung	Datum Unterlage bzw. der geänd. Fassung der Unterlage	Datum Posteingang LVwA
74	12.07.2019	Ergänzung des Schreibens vom 11.07.2019 zur Konkretisierung der geplanten Arbeiten nach § 8a von SHN	-	12.07.2019
75	17.07.2019	Prüfbericht Standsicherheit N/219/035-1.1	25.03.2019	19.07.2019
76	17.07.2019	Prüfbericht Standsicherheit N/219/035-2.1	29.03.2019	19.07.2019
77	17.07.2019	Prüfbericht Standsicherheit N/219/035-3.1	18.04.2019	19.07.2019
78	17.10.2019	Prüfbericht Standsicherheit N/219/035-4.1	18.04.2019	06.11.2019
79	04.02.2020	2. Ergänzung zum Brandschutzkonzept	12.11.2019	04.02.2020

¹ Anzahl der Blätter jeweils ohne Registerblätter

²Die Auslegungsexemplare wurden durch den Antragsteller am 8.04.2019 auf alle bis zu diesem Datum erfolgten Nachreichungen aktualisiert.

³Am 23.04.2019 wurden durch den Antragssteller weitere Aktualisierungen in den Auslegungsunterlagen vorgenommen, und es wurden der Teil der Unterlagen, welcher bis dahin noch nicht der Genehmigungsbehörde vorlag, dieser und dem Landkreis Börde als Nachreichungen für die Antragsunterlagen vorgelegt.

Anlage 2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG für das Vorhaben „Düngemittelproduktions- und Phosphorrückgewinnungsanlage am Standort Haldensleben“

Anlage 3 Hinweise Fachberater für Gefahrstofflagen vom 24.02.2019

Anlage 4 Rechtsquellenverzeichnis

Gesetze und Verordnungen:

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
Abf ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
BodSchAG	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
DSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

DüngG	Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist
DüMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1414) geändert worden ist
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22.10.2013 (GVBl. LSA S. 499)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
IndEinIVO	Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
LärmVibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I

S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

PPVO

Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1002)

TAnIVO

Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)

USchadG

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VermGeoG LSA

Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA

S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

angewandte Verwaltungsvorschriften:

TA Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

TA Luft

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)

AVV Baulärm

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970

angewandte Richtlinien der Europäischen Union:

Richtlinie 2010/75/EU

Richtlinie 2010/75/EU Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)

VIII Verteiler

Original

Seraplant GmbH
Neuhaldensleber Straße 22a
39340 Haldensleben

als Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 202
- 2 Referat 401
- 3 Referat 402.c (physikalische Umweltfaktoren)
- 4 Referat 402.d (anlagenbezogener Immissionsschutz)
- 5 Referat 402.d (gebietsbezogener Immissionsschutz)
- 6 Referat 407
- 7 Referat 409

8 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

9 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 55 »Gewerbeaufsicht Mitte«
Große Steinernetischstraße 4
39104 Magdeburg

10 Landkreis Börde
Untere Immissionsschutzbehörde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

11 Stadt Haldensleben
Markt 20-22
39340 Haldensleben

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de